



700 Jahre Marktnennung

Ein Streifzug durch bewegte Zeiten
von Dr. Gerhard Fischer



Marktsicht Richtung Osten
Gemälde J. Wibmer, um 1860
©Biemann

Aus den Glanz- und Krisenzeiten des Marktes

Heuer jährt sich zum 700. Mal die erste belegbare Nennung des Marktes Deutschlandsberg in einem Abgabenverzeichnis des Salzburger Erzbistums für den steirischen Besitz. Lange Zeit galt eine Nennung im Jahr 1278 als ältester Beleg – dies hat sich durch moderne Forschungen als Fälschung erwiesen.



Erste Nennung im Jahr 1322 „Item Lonsperch“

(gesamtes Dokument auf Seite 26)



Baron Johann Kalchberg



Rupert Lakatha, Bürgermeister

„Der Markt Deutschlandsberg nahm in jüngster Zeit einen bedeutenden Aufschwung. Hiezu trug vorzüglich die außerordentlich günstige Lage bei. Am Fuße der Alpe im schönsten Hügellande gelegen, hat die Natur ihr Bestes geboten. In würdigster Ergänzung krönen die Gegend die herrlichen der durchlauchtigsten Familie gehörenden Schlösser, welche mit einer Munificenz sonder Gleichen jedem Besucher offen stehen, und demselben Gelegenheit bieten, nicht nur den äußeren Eindruck zur bleibenden Erinnerung mitzunehmen, sondern auch die angehäuften Kunstschatze zu besichtigen und daraus Belehrung mit Vergnügen zu schöpfen. Deutschlandsberg verdankt der durchlauchtigsten Familie einen seiner Hauptreize, die Erhaltung der auffürstlichen Grunde stehenden, in ihrer Art einzigen Einsiedelei, den Anziehungspunkt für zahlreiche Fremde. Zur Anlegung der Allee ist das nöthige Terrain mit der, die Bewohner Deutschlandsbergs ehrendsten Zuverlässigkeit abgetreten werden.

Auf Allem dem beruht unser Aller vollste Ueberzeugung, daß Euer Durchlaucht so wie die gesammte durchlauchtigste Familie dem Markte Deutschlandsberg mit Wohlwollen geneigt seien.

In dieser berechtigten Voraussetzung hat sich der mitgefertigte Rupert Lakatha an Euer Durchlaucht gewendet um ein für die Zukunft Landsbergs wichtiges Ziel zu erreichen.

Durch das Anwachsen der Bevölkerung und den sicheren durch den Bahnverkehr zu erwartenden Fremdenzufluß, ist es eine brennende Nothwendigkeit geworden, ein, den Anforderungen der jetzigen Zeit entsprechendes Vergnügungs Etablissement zu schaffen. [...]“¹

1872 beschreibt der amtierende Bürgermeister Rupert Lakatha die Situation im Markt Landsberg und vor ihm schildert 1815 Johann Baron von Kalchberg, der ehemalige Inhaber der Herr-

schaft Feilhofen, in seinen Reiseerinnerungen seinen Bezug zum Ort und der Umgebung.

„Wir erreichten endlich einen Wald, wo das alte Landsberg näher und freundlicher von seiner Höhe uns begrüßte, indeß wir auf der gerade angelegten Straße hinfuhren. Der Wald verwandelte sich jetzt in einen angenehmen Erlenhain, und nun murmelte uns die schnell hineilende Laßnitz mit ihren Silberwellen ein trauliches Willkommen entgegen. Der Markt Landsberg lag vor uns. Wir fuhren über de Laßnitzbrücke, durch einen Theil des Marktes, wandten uns rechts und waren zu Feilhofen, dem Ziele unserer Reise, wo wir vom Administrator der gräflich Friesischen Güter Landsberg, Frauenthal und Feilhofen, Herrn Doctor Winkler, meinem Freunde und seiner sanften Gemahlin auf das Herzlichste empfangen wurden. Was soll ich Ihnen, geliebter Freund, von den Empfindungen sagen, die meinen Busen beklemten, als ich mein ehemaliges Eigenthum betrat und so viele Erinnerungen sich in meine Seele drängten? Es kam mir vor, ich sei gestorben gewesen, jetzt wieder auferstanden, und käme nun, meinen alten Wohnsitz zu suchen. Schwer ward es mir die Wehmuth meines Gemüths in mich selbst zu verschließen.“²

Diese beiden Textauszüge betonen die Schönheit der Gegend und weisen auf unverwechselbare Sehenswürdigkeiten hin.

1815 lag der Markt wirtschaftlich am Boden, die Bürger waren verarmt und der Eigentümer der Herrschaft Landsberg, Moritz Graf Fries, war im Begriff, sein Vermögen durch pompöses Leben und Spekulationskäufe zu verlieren.

1872 war der Markt ein aufstrebender Ort, der durch zugezogene Bürger und die beginnende Industrialisierung auf sich aufmerksam machte. In diesem Jahr jährt sich, nach heutigem Wissensstand, die Marktnennung zum 550. Mal.

¹1.11.1872, Bürgermeister Lakatha an Fürst Alfred von und zu Liechtenstein betreffend den Bau eines Theaters, Archiv der Stadtgemeinde Deutschlandsberg

²Kalchberg, Reiseerinnerungen 1815

Die Siedlung vor dem Jahre 1322

Wann der Ort entstand, entzieht sich unserer Kenntnis. Unumstritten ist jedoch die Annahme, dass der Ort als Burguntersiedlung am Fuße des Burgberges entstand. Neueste archäologische Grabungen³ haben reiche Siedlungsspuren zwischen der Schwanberger Straße und der Laßnitz ans Licht gebracht. Demnach scheinen sowohl die keltische als auch die römische Vorgängersiedlung Deutschlandsbergs in diesem Bereich gelegen zu sein.

Die Hörbinger Straße war die Hauptverbindung nach Wildon und Leibnitz und scheint auch für diese frühen Siedlungen von großer Bedeutung gewesen zu sein. Weshalb man die mittelalterliche Siedlung weiter westlich errichtete, kann nur vermutet werden und könnte mit den häufigen Überschwemmungen der Laßnitz in Zusammenhang stehen.

Zweifellos scheint die Mittelaltersiedlung als Burguntersiedlung und somit in Zusammenhang mit dem Erzbistum Salzburg zu stehen. Die frühen Nennungen der Häuser am Unteren Platz und die Tatsache, dass dieser Platz ein unregelmäßiges Aussehen hat, scheinen ein Beleg dafür zu sein, dass die Anfänge des Ortes dort zu suchen sind. **Eine Tradition aus der Zeit Maria Theresias nennt für das 13. Jh. drei Häuser.**

Stimmt diese Angabe, wird man zwischen 20 und 30 Bewohner anzunehmen haben. Die Tatsache, dass das ehemalige Hotel Rainer (heute im Bereich der Tiefgarage) als „Sämerwirt“ bezeichnet wurde, erhärtet diese Annahme. Diese Bezeichnung weist auf den Handel hin, denn man „säumte“ die Produkte. Beim Sämerwirt wurden die Pferde ausgewechselt und über die Hebalpe bzw. den Wildbachersattel in die Obersteiermark und nach Salzburg bzw. ins Lavanttal gebracht.

Erste Zahlen bezüglich der Größe des Ortes erhalten wir aus dem Sammelurbar des Erzbistums Salzburg aus dem Jahre 1322.⁴

In diesem wird von **17 Häusern im Markt** und drei zusätzlichen Häusern gesprochen. Diese Angabe scheint nahezu legen, dass der Ort in kurzer Zeit eine bedeutende Vergrößerung erfahren hatte und somit als ein wirtschaftlich aufstrebender Ort zu bezeichnen ist. Damit war sicherlich auch die Grundlage für die Erhebung der Siedlung zum Markt gegeben.

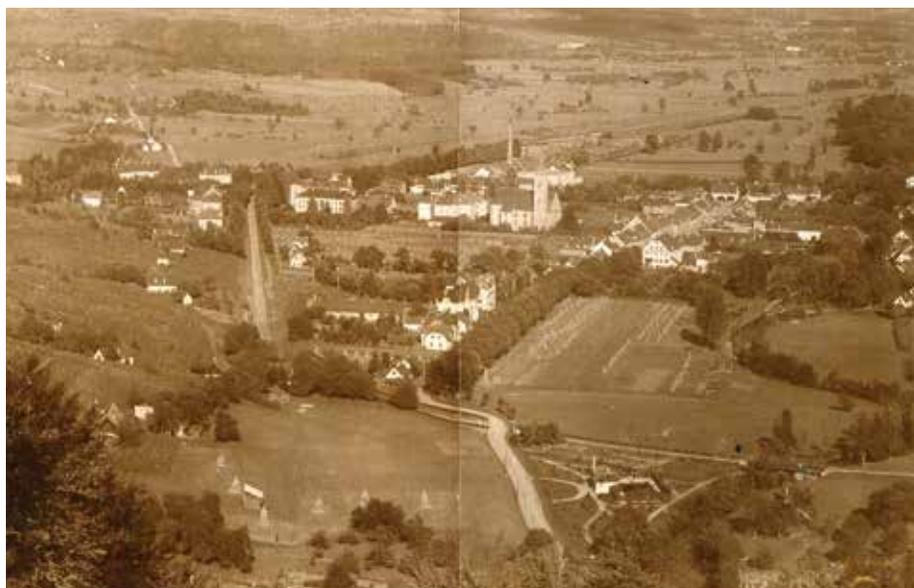


Vor dem alten Sämerwirt am Unteren Platz 1890



Zwei der vermutlichen Gründungshäuser (ehemaliges Hotel Rainer und Nachbarhaus in der Grazer Straße) um 1910

©Deix



Marktsicht Kraxnerkogel 1912

©Deix

³Freundliche Auskunft von Anton Steffan | ⁴Sammelurbar des Erzbistums Salzburg aus dem Jahre 1322, HS 1157, StLA

Der Weinhandel über die Weinstraßen machte die Siedlung bekannt und brachte ihr entsprechenden Reichtum.

Was ist ein Markt?

Ein Ort, der die wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie die nötigen Beziehungen hatte, konnte die Erhebung zum Markt erreichen. Zweifellos machte der Weinhandel über die Weinstraßen die Siedlung bekannt und brachte ihr entsprechenden Reichtum. In der Verwaltung war Deutschlandsberg vor der Markterhebung allerdings dem Verwalter der Herrschaft Landsberg bzw. dem Vizedom zu Leibnitz, dem Vertreter des Bischofs für seine südweststeirischen Besitzungen, verantwortlich. Mit dieser Standeserhöhung hatte der Ort das Recht, Märkte abzuhalten, sich selbst zu verwalten, die Gerichtsbarkeit auszuüben, auch eigenen Besitz anzulegen und über diesen zu verfügen. Damit war auch meist die Verleihung eines Siegels und oft auch die Führung eines Wappens verbunden. Wann diese Markterhebung stattfand, ist für Deutschlandsberg nicht bekannt, wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit in das ausgehende 13. Jh. zu verlegen sein.

Die gefälschte Urkunde vom 6. Mai 1278⁵

Vermutlich im 15. Jh. scheinen die Bürger von Landsberg eine Urkunde gefälscht zu haben, um sich Rechte, die mittlerweile umstritten waren und die Gerichtsbarkeit mit Bann und Acht, bestätigen zu lassen. Diese Urkunde ist jedoch nur in einer Abschrift aus dem Jahre 1445 erhalten: „*Wier Ruedolf von gunst gotlicher guete Romischer khunig zu allen zeiten merer des reichs, thuen zu wissen meniglich allen den so gegenwurtiger freihaits brieff verlesen wierdet unnsern gnad unnd genaigten willen und geben euch zu vernemen das fur uns komen sein unnsere getrew richter rat des marckhts zu Lansperg gelegen in unnsern furstenthumb Steyer an der Lassnitz mit ainer credenntz etlicher unnsere lanndtlewt in Steyer und paten uns mit dem unndtherthenigisten inen mit genaden dye hochait des gericht sambt ainen furgebrachten Sigill zuverleichen unnd bestattung briefflicher urkhundt darober zu geben nach dem wier aber yeder zeit genaigt sein unnsern lannden unnd lewten haben wier angesechen jer vleissig onndtherthenig pite dieweil jer solich zimlich begeren zu Schutzung wegstraffen unnd der fromen unnd zu rach der poshafftigen mit zeitlicher Betrachtung fur uns komen ist demnach verleichen unnd geben*

wier bemellten marghtlewten ierem begeren nach die hochhait des gerichtes das sye das aller massen gebrauchen mugen als annder unnsere marckht der enndten in Steyer alls Schwamberg unnd Eybeswald etc. damit das ubel gestrafft unnd der frumb beschutzt werde sy mugen auch alle notturfft zu hochhait des gerichtes aufrichten nach gewonhait des lannds in Steyr wie von aller herkomen unnd in andern steten unnd marghkten gehalten wierdet damit wier sy fur uns unnd all unnsere nachkomen sambt ierer furgebrachten sigill befreyen bestaten in crafft dits briefs wo sich aber iemanndt unnsere lanndtlewt oder annder vom adel wider solich unnsere gegeben freiheit unndterstuenden gewalt oder fräfflichen darwider zu thuen der wäre uns onnachlässlicher peen und pues verfallen sechszehen Markht lautter ungrisches gollts wäre es aber ain gemainer man der sol nach gelegenheit seiner verhandlung an leib und leben gestrafft werden, wier bevelchen auch sonnderlich nserm lanndtshauptman in Steyer vitzthumb und allen unnsere verwalltern gemellte markhtlewt zu Lansperg bey solicher freiheit als annder unnsere markht in Steyer hanndt zu haben, schutzen unnd schermen vor allem gewalt und ingrif, daran tuet hier unnsere ernstlich bevelch unnd maynung des zu urkhundt geben wier inen den markhtlewt zu Lansperg disen freihaitsbrief mit unnsere kuniglichen anhanguden sigill. Ggeben nach Cristi gepurde tausendtz zwayhundert unnd im acht und siebenzigsten jar unnsere reich im funfften des sexsten tag May in unnsere stat Prugg an der Muer.“

Demnach wandten sich Richter und Rat von „Landsperg“ im Jahre 1278 an den sich in Bruck aufhaltenden König Rudolf von Habsburg mit der Bitte, ihnen die Gerichtshoheit und das Marktrecht zu verleihen, wie dies in Schwanberg und Eibiswald bereits üblich war. Adelige oder höher gestellte Personen, welche diese Freiheiten einschränkten, sollten mit einer Geldbuße, das einfache Volk hingegen an „Leib und Leben“ bestraft werden. Garant für diese Freiheiten sollte der Landeshauptmann der Steiermark sein.

Forschungen und Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass es sich bei dieser Urkunde um eine Fälschung handelt, wie sie für das ausgehende Mittelalter üblich waren. Gegen die Echtheit sprechen einige Indizien. Zum fraglichen Zeitpunkt war König Rudolf von Habsburg nachweislich nicht in Bruck, sondern in Wien. Ausdrücke wie

⁵ Abschrift Ende des 19. Jh., Archiv der Stadtgemeinde Deutschlandsberg und beglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1445, UK 1120a, StLA

„Credenz“ – „Empfehlung“, die Art der Strafan-drohung und die außergewöhnliche Jahresan-gabe sprechen für das 15. Jh.

Die erste echte Bestätigung dieser Urkunde wurde am 25. Jänner 1445 von Erzbischof Friedrich IV. von Salzburg ausgestellt. Eine weitere Bestätigung, ausgestellt von Kaiser Fer-dinand II., datiert mit 8. Mai 1627⁶ führt auch den Gebrauch des Siegels „*ainen Thurm zwischen zwaian Lerchen*“ an.

Das Sammelurbar des Jahres 1322⁷

In einem Urbar werden die Zinspflichtigen einer Herrschaft und deren Abgaben (Grundsteuer, Naturalien und Dienste) angeführt. Das älteste Urbar des Erzbistums Salzburg für dessen west- und südsteirischen Besitz stammt aus dem Jahre 1322 und nennt Lonsperch als „forum“, „Markt“. Ausdrücklich wird bemerkt, dass die aufgezählten Rechte in der Stadt Pettau auch für den Markt und die Herrschaft Landsberg gelten.

Das Urbar nennt 17 Häuser im Markt und zusätz-lich drei weitere. Ob es sich bei diesen drei um die Gründungshäuser aus der Theresianischen Tradition oder die ersten Häuser im „Erlach“, der heutigen Schmiedgasse, handelt, muss offen bleiben. Außerdem bestand im Markt eine Müh-le, vermutlich die untere Mühle (heute Dachstark Edegger in der Grazer Straße). Damit haben wir den ältesten Beleg vor uns, der zweifellos den Ort als Markt bezeugt.

Selbstverständlich wird man die Markterhebung einige Zeit vordatieren dürfen, vermutlich, wie oben angeführt, in das letzte Drittel des 13. Jh. In diese Zeit (1292) fällt auch der Landsberger Bund, eine Versammlung der wichtigsten steiri-schen Adelligen in Anwesenheit des Erzbischofs von Salzburg. Der damalige Landesfürst der Stei-ermark, König Albrecht I., hatte sich geweigert, die festgeschriebenen Rechte des steirischen Adels zu bestätigen. Der Erzbischof lud zu einer Versammlung auf seiner Veste Landsberg. König Albrecht musste einlenken. Zusammen mit den Adelligen wird man auch eine mehr oder weniger große Begleitung annehmen dürfen, mehr als der Ort Einwohner zählte. Diese mussten auch ver-köstigt werden. Sollte in diesem Zusammenhang, gleichsam als Dank für die geleisteten Dienste, der Ort das Marktrecht verliehen bekommen haben? Dies würde durchaus im Bereich des

Möglichen liegen, die in Frage kommende Zeit spricht dafür.

Ins 14. Jh. fallen auch weitere Nennungen des Marktes. Am 23.12.1366⁸ gestattete Erzbischof Pilgrim, dass der Landsberger Bürger Eblein der Sneyder ein Lehen bekommen dürfe. 1383⁹ stiftete der Bürger Albrecht der Schneider, zu-sammen mit seiner Gattin Dymuet die Kapelle zu Allen Heiligen. Zeuge war der Landsberger Rich-ter Hainzel der Grueber und 1394 stiftete der in diesem Jahre zum Richter gewählte Albrecht der Schneider für die Kapelle einen Weingarten in Burgegg.¹⁰

Mehr als 100 Jahre später, 1456, zählte der Markt in einem weiteren Urbar 25 Bürger. Man wird wohl mit 25 Häusern und nicht Bürgern zu rechnen haben. Der Markt scheint also wenig gewachsen zu sein. Möglicherweise wurde die Bevölkerung durch das große Sterben, die Pest des Jahres 1380, stark dezimiert.

Kompetenzen der Marktvertretung

Die Aufgaben der Marktvertretung unterschieden sich in vielen Bereichen von jenen, der ab 1849 existierenden Gemeinden. Neben der ei-gentlichen Verwaltung des Ortsgebietes durch die dazu gewählten Marktorgane, waren die Verantwortlichen verpflichtet, für den Schutz der Bewohner zu sorgen, sei es durch die Aufstellung eigener Nachtwächter und Flurwächter, oder

Das älteste Urbar aus dem Jahre 1322 nennt 17 Häuser im Markt und zusätzlich drei weitere.

Die gewählten Markt-organe waren dazu verpflichtet, für den Schutz der Bewohner zu sorgen.



Maria Nebel in der Schmiedgasse (heute Dr. Ehgartner Steuerberatungs KG) um 1920

©Sammlung Ehgartner

⁶ Abschrift der Urkunde vom 8. Mai 1627 aus dem Jahre 1895, Archiv der Stadtgemeinde Deutschlandsberg | ⁷ Sammelurbar des Erzbistums Salzburg aus dem Jahre 1322, HS 1157, StLA | ⁸ Urkunde vom 23.12.1366, StLA | ⁹ Abschrift der Urkunde im Pfarrarchiv Deutschlandsberg | ¹⁰ Urbarium Horamayer, 1743, Pfarrarchiv Deutschlandsberg, Original derzeit unauffindbar.

Den Funktionären der Marktvertretung oblag große Verantwortung für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Ortes.

durch Herausgabe von Anweisungen, die öffentlich zu verkünden waren. Die **Einhebung der Steuern**, des Zinsguldens, der Naturalabgaben zählte ebenso zu deren Tätigkeitsbereich, als auch die **Versorgung der armen und hilfsbedürftigen Bevölkerung**. Durch die Mitsprache bei der Ansiedlung von Gewerbetreibenden, aber auch der Schulmeister und Hilfskantoren oblag den Funktionären eine große Verantwortung für die wirtschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung des Ortes. Als **Baubehörde** war sie für die **Errichtung von Neubauten, Sanierung baufälliger Objekte und Grenzstreitigkeiten zuständig**. Der sichere Ausbau der Bäche und Werksgerinne, der den Ort vor Überschwemmungen schützen sollte und die **Aufstellung einer eigenen Feuerwache**, bzw. die häufigen Anordnungen des Rates an die Bürger, sorgfältig mit dem Feuer umzugehen, füllten einen weiteren Aufgabenbereich aus. Zu großen Belastungen zählten die häufigen Einquartierungen von Soldaten und die Stellung von eigenen Rekruten. Dies deckt sich teilweise auch mit dem Aufgabenbereich der Gemeinde ab 1849. Eine Hauptaufgabe, die allerdings mit dem Jahre 1801 auf die Herrschaft übertragen wurde, war die Gerichtsbarkeit in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich, dem Burgfried.

Die 1571 erlassene Gerichtsordnung für die Steiermark nennt zwei Arten der Gerichtsbarkeit:

- Die Hohe Gerichtsbarkeit mit dem Recht der Verhängung der Todesstrafe und der peinlichen

Befragung, d. h. das Recht, die Folter anzuwenden.

- Die Niedere Gerichtsbarkeit, welche die Todesstrafe nicht verhängen durfte.

Inwieweit Deutschlandsberg über beide Gerichtshoheiten verfügte, muss zum derzeitigen Forschungsstand offen bleiben. Anscheinend gab es schon im 16. Jh. Unklarheiten über das Ausübungsrecht des Ortes für die hohe Gerichtsbarkeit. Georg von Traupiz, Salzburger Vizedom, richtete in diesem Zusammenhang 1575¹¹ ein Schreiben an den Erzbischof. In diesem gab er bekannt, dass er selbst dem Richter und Rat von Leibnitz und „Lannspurg“, *„das Gericht auch Pan und Acht verlichen“* habe, weil er *„bey dem vizdomb ambt nicht gefunden, wie oder was gestalt man den Marckht Richter zu Leibnitz unnd Lannspurg das gericht, auch Pan und Acht verlichen“*.

Traupiz ersucht den Erzbischof anschließend *„Im Fall Euer fürstlichen Gnaden was daran verpössern welt, wellen michs dieselben genedigist erindern, so welt Ichs Nochmals fleissig schreyben oder gar truckhen unnd auf ain Täfel schlagen lassen“*.

Damit war auch ein Streit mit dem zuständigen Landrichter verbunden, denn die Banngerichtsbarkeit und Verhängung der Todesstrafe oblag in seinem Landgerichtsbezirk nur diesem.

Für Deutschlandsberg war im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jh. der Landrichter von Leibnitz und ab Mitte des 17. Jh. der Landrichter von Wildon zuständig. Aus dem Jahre 1625 existiert eine Beschreibung des Wildoner



Bürgerfeier am Hauptplatz mit Gemeindevertretung und Bürgermeister Schleicher im Vordergrund 1904

©Foto Deix



Hochwasser Leopoldmühle 1916

¹¹ LASA Geh, Archiv XXXIV Kat. 1555-70 fol. 168/69, Schreiben des Vizedoms an den Erzbischof, 10.8.1575

Landgerichtes: „Nemblich das gemainen Mackht Landtsperg gehörige Landtgricht und Purckhfridt hebt sich an bey dem Bahnpächl zu Hörbing, bis es in die Laßnitz kombt, von der Laßnitz aus zum Simon Mitteregger, von Mitteregger auf dem Pessniz Bach in die Stainwandt, von der Stainwandt in Lauffnegg in die Sumper hueben, alda endet sich gemainen Marckhts Landtsperg Burckhfridt und Landtgericht gewendet nach dem Wasserlauf der Clain Lassniz bis ans Creuz zu Freylandt, von dannen in die große Laßnitz und also von dannen forth nach dem Träff auf die Alpen zu Mosch Kogl.“¹²

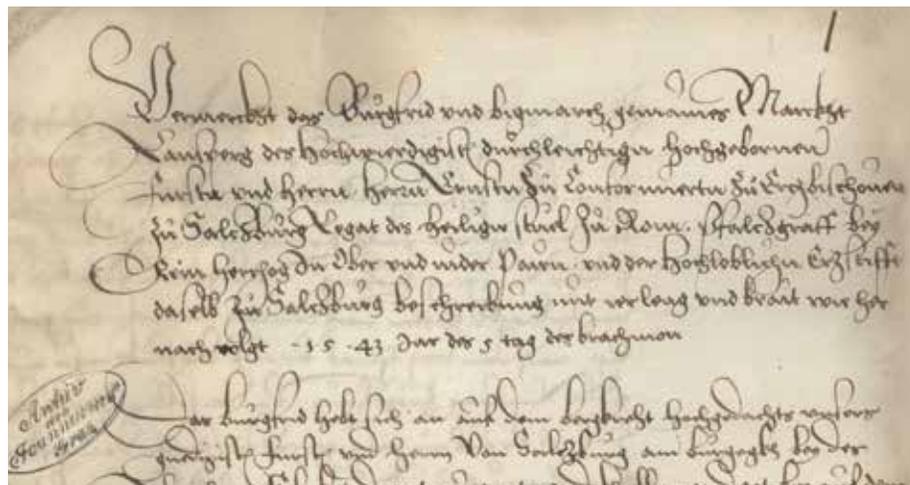
Mitte des 17. Jh. entschloss sich der Rat des Marktes, die Befugnisse des Rates einzuschränken und für schwere Verbrechen den Bannrichter anzufordern. Bezüglich dieser Befugnisse kam es in der Verwaltungszeit des Hauptmannes Hormayr zu einem längeren Streit.¹³ In diesem ging es unter anderem auch um das Nutzungsrecht am Marktpranger. Der Pranger war eine mannshohe Säule, an welcher der Verurteilte zur „öffentlichen Schau und Schande“ angekettet war. Je nach Schwere des Verbrechens fiel auch die Dauer des Prangerstehens aus. In besonders unmoralischen Fällen musste der Täter eine Schandmaske tragen. Der Hauptmann benutzte den Marktpranger auch für herrschaftliche Zwecke, was von der Bürgerschaft beansprucht wurde. Dieser wiederum argumentierte damit, dass der Marktpranger im Landgericht der Herrschaft stehe. Außerdem würde die Herrschaft den Blutbann alle zwei Jahre anlässlich der Bestätigung der Richterwahl dem Markt übergeben. Der Rat entgegnete, dass der Pranger auf Kosten des Marktes errichtet worden war. In diesem Streit wurde dem Markt das Recht der Verwendung des Prangers zugesprochen.

Der Burgfried

Bestimmte Gerichtsrechte wurden von einer einzigen Grundherrschaft beansprucht, in unserem Fall dem Markt selbst. In diesem sogenannten Burgfriedbereich ging es um leichtere Fälle.

Man unterscheidet zwei Burgfriedarten:

- Burgfriede, denen nur das Recht der Festnahme zukam.
- Burgfriede, die das Recht hatten, den Übeltäter peinlich zu befragen.



Ausschnitt aus der Burgfriedbeschreibung 1543

Steiermärkisches Landesarchiv

So wie es für den Landrichter Abgaben zu entrichten gab, war man auch für den Burgfried zur Leistung von Abgaben verpflichtet. Bei der Festnahme im Burgfriedbereich war der Marktrichter anwesend.

Zwischen der Festnahme und der Auslieferung lag gewohnheitsrechtlich ein Zeitraum von drei Tagen, am dritten Tag wurde der Beschuldigte übergeben. Die Auslieferung geschah meist in Anwesenheit der Gemeinde durch das herrschaftliche Organ an genau festgelegten Punkten, wie z. B. Straßenkreuzungen oder Pestsäulen. In unserem Fall beim Bannbächl in Burgegg, an jener Stelle, wo sich heute die Kapelle nördlich des JUFA befindet.

Dieser Burgfried musste, wenn die Grenzen strittig waren oder zu viele neue Mitglieder in den Rat aufgenommen wurden, begangen werden, um ihnen den Verlauf mitzuteilen.

Am 26. April 1697¹⁴ hielt es der Richter für notwendig „des Markhts Purkhfridt“ zu begehen, um die strittigen Grenzen mit der Herrschaft „zu colationieren und gleichförmig einzurichten“. Den teilnehmenden Bürgern wurden 144 Viertel Wein ausgeschenkt sowie den jungen Bürgern ein Essen gereicht „damit kheiner under den Jungen Burgern beschwert werde“.

1723¹⁵ war es notwendig geworden, dass man den in diesem Jahr neu aufgenommenen Bürgern den Verlauf des Burgfriedes und die einzelnen Grenzsteine zeigen sollte. Es konnte auch

Mitte des 17. Jh. entschloss sich der Rat, die Befugnisse des Rates einzuschränken und für schwere Verbrechen den Bannrichter anzufordern.

War der Rat mit jungen Bürgern neu gewählt, musste der Burgfried neu begangen werden.

¹² StLA HA Landsberg 65 / 226, Extract aus dem alten Oberwildonischen Landgerichts Urbario 25.7.1625 | ¹³ N. Richter und Rath des Marckhts Landsperg contra Herrn Felix Constantin Edlen von Hormär Hochfürstlichen Salzburgischen Hauptmann per gdig relationierung nebst beyruhender ernst gemessenen auflag an die Innerösterreichische Regierung, undatiert, Abschrift im Archiv der Stadtgemeinde Deutschlandsberg (Hubmannschrift) | ¹⁴ StLA, HADK, RAP vom 26.4.1697

¹⁵ StLA, HADL RAP vom 24.4.1723



Marktsiegel, ältester Typ



Stadtwappen in der aktuellen Fassung

vorkommen, dass längere Zeit keine Begehung stattgefunden hatte. In diesem Fall, wie 1739, war es notwendig, eine solche durchzuführen „Josef Loibner Rahts Gmainer bringt namen der gesambten Burgerschaft gehorsam an, daß weillen schan ein geraumbe zeith daaß des Burgfridt aus gangen worden seye, weillen aber der mahlen vill junge Burger die Rainstain nit wissen, als bätte Er daß für heyer solches ausgangen werden mecht.“¹⁶

1742 war man gezwungen, neue Grenzsteine zu setzen, weil unbekannte Täter einige ausgegraben und andere versetzt hatten. Diese Begehung konnte auch in feierlicher Form stattfinden. Trompeten, Trommeln und Geigenmusik begleiteten diesen Lokalausgensein, der Richter ritt hoch zu Ross, flankiert von vier als Landsknechte verkleideten Bürgern. Zu Beginn und zum Ende der Begehung wurden Böllerschüsse abgegeben.

Die Symbole des Marktes

Der Marktrichterstab, das Marktrichterschwert und das Siegel bzw. das Wappen waren die Symbole eines Marktes.

Marktrichterstab

Bei der Angelobung des neuen Richters im Schloss brachte der abgetretene Richter den Richterstab mit zur Feier, übergab diesen dem Hauptmann der Herrschaft, welcher ihn dem bestätigten neugewählten Richter überreichte. Bei den Gerichtssitzungen lag dieser Stab auf dem Tisch als Zeichen der Hoheit. Wie dieser Stab vor dem Jahre 1714 aussah, entzieht sich unserer Kenntnis.

Ab diesem Jahr¹⁷ war ein neuer, sehr repräsentativer Gerichtsstab in Verwendung. In diesem Jahr hat der alte Richter dem neugewählten Richter Johann Georg Oberlender „ainen Neuen schenen woll gezüerten Gerichts Stab zuegeschickht, welchen Ermelter Herr Oberlender auch widerumb den Löblichen Magistrat mit ainer zürlichen Sermon Praesentieret“. Dieser Stab wurde sogar vom Marktrichter 1743 anlässlich einer Befragung von im Markt Schwanberg aufgegriffenen Landsbergern mitgenommen.

Marktrichterstab aus dem Jahr 1714

Burgmuseum Archeo Norico
©Alois Reinprecht



Das Richtschwert

Das Gerichtsschwert, mit welchem nicht hingerichtet wurde, sondern das als Zeichen von Bann und Acht galt, wurde im Jahre 1715¹⁸ angeschafft. Dr. Wilhelm Knaffl zitiert in seinem Buch eine Beschreibung des Schwertes, verfasst vom gebürtigen Deutschlandsberger Viktor von Geramb: „Das Schwert besitzt eine Gesamtlänge von 109,5 cm. Die 90 cm lange Scheide ist aus Holz und mit schwarzem, jetzt schon sehr schadhaftem Samt überzogen. In der Mitte und an beiden Enden ist die Scheide mit vergoldeten Bronzestreifen montiert, die mit geriebenem Blattwerk geschmückt sind. Der mittlere Streif trägt außerdem die Jahreszahl 1715. [...] Die Klinge ist 87,5 cm lang und am oberen Ende 5 cm breit. Das untere Ende ist flach zugespitzt.“¹⁹ Beide Amtssymbole wurden Ende des 19. Jh. im Joanneum hinterlegt. Gegenwärtig sind beide im Burgmuseum Archeo Norico ausgestellt.

Das Marktsiegel

Mit der Verleihung des Marktrechtes war in der Regel auch die Führung eines Siegels verbunden, mit welchem Urkunden unterfertigt und Verträge bzw. Schriftstücke ihre Rechtsgültigkeit erhielten. In der gefälschten Urkunde aus dem Jahre 1278 wird auch ein solches mitgebrachtes Siegel erwähnt, aber nicht beschrieben. In der Bestätigungsurkunde der Markterhebung aus dem Jahre 1627²⁰ wird das Siegel auch beschrieben: „[...] ainen Thurm zwischen zwayen Lerchen“. Eine Wappenverleihung für den Markt Deutschlandsberg hat es nach derzeitigem Forschungsstand nicht gegeben.

Marktorganisation

Der Markt hatte das Recht, sich selbst zu verwalten und wählte zu diesem Zweck seine Funktionäre.

Der Rat

Die eigentliche Vertretung der Bürger war der „löbliche, ersame und ehrenfeste“ Rat. Ursprünglich wurde er von den Bürgern des Ortes gewählt, wobei die Bürger beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes einen neuen Ratsfreund oder Ratsverwandten wählten. Ab 1578 ergänzte sich jedoch der Rat selbst, d. h. beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes entschied der Rat über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Der Rat setzte sich aus dem inneren Rat, beste-

¹⁶ StLA, HADL, RAP vom 6.3.1739 | ¹⁷ StLA, HADL, RAP vom 5.1.1714 | ¹⁸ StLA, HADL, RAP vom 8.6.1715, Richteramtsrechnung 1712 bis 1715; die Zahl 1715 ist auch auf der Scheide des Schwertes zu sehen. | ¹⁹ W. Knaffl, Aus Deutschlandsbergs Vergangenheit, Graz 1912 S. 77

²⁰ Urkunde vom 5.8.1627, ausgestellt von Kaiser Ferdinand II., Abschrift im Archiv der Stadtgemeinde, Hubmannschrift

hend aus dem Marktrichter, den Gemeinern, den Viertelmeistern, dem Kämmerer, dem Marktschreiber und dem äußeren Rat, der eigentlichen Bürgervertretung, zusammen. **Die Mitglieder des Rates wurden Ratsverwandte, Ratsfreunde oder Ratsherren genannt.** Sie genossen Vorrechte bei kirchlichen Festen und Umgängen und hatten bei den Gerichtssitzungen anwesend zu sein. Nach ihrer Wahl wurden die Räte vom Marktrichter vereidigt.

1730²¹ legte Anton Michael Peniz einen solchen Eid ab: „*Ich Anton Michael Peniz gelob und Schwöre dem Herrn Marktrichter und ein ganzen löblichen Magistrat, wie auch ihro Hochfürstlichen Gnaden, das ich als ein erwählter und angenommener Rats Verwandter allen Schaden bey dem Markt Landsberg nach meinen möglichsten Kräften helfen wenden, das gute des Marktes bestens helfen Befördern und meines Gewissens nach höchsten und besten Verstand ohne alles Ansehen der Person Urthlen und erkennen, den Armen sowohl als den Reichen ein gleiches Recht zukommen lassen, auch keiner Parthey in Sachen wieder die gebühr zu legen oder anhängig zu seyn und keine gaabe, schanknus, gunst, freind- oder Feindschaft noch sonst etwas was meiner Seele und einer Parthey schädlich seyn könnte, keineswegs ansehen, sondern all dasjenige vollziehen will, was einen ehrlichen und redlichen Rathsglied zustehet, und von alten Rechten herkommen ist, auch solches vor Gott dem allmächtigen am Jüngsten Gericht verantworten soll und muß, als wahr mir Gott und die übergebenedyete unbefleckte Jungfrau Maria und das Heilige Evangelium helfe.*“

Als Vertretung der Bürgerschaft hatte der Rat auch die Aufgabe, dem Hauptmann der Herrschaft bei verschiedenen Anlässen ihre Aufwartung zu machen. Die Ratsmitglieder hatten über Schuld und Unschuld der Angeklagten zu entscheiden, weshalb von ihnen auch erwartet wurde, dass sie des Lesens und Schreibens kundig sein sollten. Zeitweise wurde die Anzahl der Räte durch Todesfälle bzw. Resignationen derart reduziert, dass man nicht abstimmen konnte und neue Mitglieder aufzunehmen waren.

Die Anzahl der Ratsmitglieder schwankte; so war sie im 18. Jh. auf einem absoluten Tiefpunkt von drei Räten, bestand der Rat doch sonst aus 12 Mitgliedern. Nach der Wahl mussten sich die Neugewählten ins Schloss begeben, um dort die

Konfirmation zu empfangen und anschließend dem Richter den Eid in die Hand schwören. Über die Aufgaben des Rates informiert ein Vortrag des Marktrichters aus dem 18. Jh.²²

Zuerst erwähnt der Richter sämtliche Namen und Obrigkeiten, mit denen das Amt eines Rates in Zusammenhang stand. Es folgt dann die Aufzählung der einzelnen Pflichten: „*dahero ermahne ich auch in Namen unserer gnädigsten Herrschaft als vorgesezter Richter, die alle anwesende Ratsfreunde, und besonders die neu angehende Mitglieder, dieselben möchten sich Vorderist zum Beyspiel und zur Ehrn der gesamten Bürgerschaft eines Ehrbaren, nüchtern und bescheidenen Lebens Wandl befleisen, dabei allezeit*

Nach ihrer Wahl wurden die Räte vom Marktrichter vereidigt.



Landsberger Bürger um 1890



Markrichterschwert und -scheide, 1715

Burgmuseum Archeo Norico ©Alois Reinprecht

²¹ StLA, RAP 1730, Eid des Rates Anton Michael Peniz | ²² StLA HADL, RAP 1730, Vortrag des Richters

Große Schwierigkeiten gab es mit der Pünktlichkeit der Ratsmitglieder.

ein redliches und für den Mitbürger gutdenkendes Herze in ihrem Mannbahren Busen aufbewahren, zu handhabung der gerechtigkeit mich und diese Ratsversammlung mit ihren Treuen, wohlmeinenden und ohnpartheylichen Stimmen unterstützen, dabei allezeit das gemeine Beste ihrem Eigennutz vorziehen, gute Bekannt- und Freindschaft deren Partheyen zu sprechen hat, besonders aber jene heilige und für Rathsmglieder so nothwendige Verschwiegenheit zu halten, welche die allgemeine Ruhe, Fried und Einigkeit einzig und allein schon öfters befördert hat. Unsere Rathsversammlungen sollen durch kein weibisches geschwätz entunehret werden, der Verschwiegene Mund dienet allen Rathsgliedern zur schönsten Zierde und manche Verantwortung hier und dort wird dadurch versiglet, zur Hilfe endlich der Armen und Bedrängten seyn wir ebenfalls versammelt, diese sollen unsere Kinder seyn, damit wir wahre Vätter der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit heisen mögen, arme Bürger Wittib und weisen bedarfen mehr unserer Sorge und Hilf als andere, die Waagschale unserer Stimmen solle also von keiner Feindschaft, Ansehen oder Reichtum gedrückt werden, das Mitleiden seye der Mitlsmann, wenn wir für arme Bürger zu sprechen haben.“

Den Ratsmitgliedern standen auch Sonderrechte zu, wie eigene Sitze im Altarraum der Kirche oder die Anrede „Herr“.

Den Ratsmitgliedern standen auch Sonderrechte zu, wie eigene Sitze im Altarraum der Kirche oder die Anrede „Herr“ bzw. die Zuweisung eines Sitzplatzes bei Gerichtsverhandlungen.

Herrschaft, Kirche und Bürger erwarteten von den Ratsmitgliedern ein untadeliges und vorbildliches Verhalten. Der Deutschlandsberger Hauptmann Hormayr und der Schwanberger Verwalter de Pretti beklagten in einem Schreiben das unmögliche und skandalöse Verhalten sowohl des Landsberger als auch des Schwanberger Rates:²³ [...]

2; Die Ratsmitglieder verhielten sich bei den Sitzungen so „spöttlich“, als ob sie im Wirtshaus seien. Außerdem behielten sie bei den Sitzungen ihre Hüte auf. Der Verwalter scheint von diesem Verhalten so betroffen gewesen zu sein, dass er den Satz anfügte „[...] welliches ich in keinem Rath gesehen als hier hobe“.

3; Beschlüsse, die der Verschwiegenheit unterlagen, wurden rasch publik und „so was es gleich die ganze Gegend“.

4; Intrigen und Bestechlichkeit standen an der Tagesordnung. Beschuldigte, die eine Arreststrafe erhalten sollten, versprachen jenen Räten, die sich für sie einsetzten, mehrere Viertel Wein.

5; Große Schwierigkeiten gab es mit der Pünktlichkeit der Ratsmitglieder. „*Wan der Richter dem Rath umb 8 Uhr ansagen last, so kumbt einer oder der andere umb 9 oder umb 10 Uhr, theils aber bleiben gar aus, so waiß man nicht kumbt ainer oder keiner [...].*“

6; Großen Anstoß erregte das Verhalten des Rates bei der Unterstützung der Witwen und Waisen, der sämtliche Unterstützungsansuchen ablehnte und sie dadurch zwangen, betteln zu gehen.

7; Unter den Ratsmitgliedern gab es ein großes Konkurrenzstreben, dass der Hauptmann feststellen musste, „*wo einer dem andern einen schoden auf den feltern zufieg kann, so thuett ers gewiß*“. So beantragte ein Ratsmitglied 1639²⁴, dass ein Mitglied wegen „*unehrenhaften*“ Lederhandels „*von der Gmain abtreten*“ solle (Aufgabe des Ehrenamtes). Die Mehrheit stimmte allerdings mit der Begründung, dass er „*ain so alter erlebter Mann sey*“ für den Verbleib und verlangte lediglich eine Strafzahlung sowie eine Entschuldigung.

1689²⁵ ermahnte der Richter den Rat zur Verschwiegenheit, weil sich im Rat einige Personen befinden würden, welche „*die im Rathause gefaßten Beschlüsse sogleich anderwärts verkündent*“, worauf folgender Beschluss gefasst wurde: Wenn sich ein Bürger „*dergleichen ausschwätzung*“ unterstehen würde, so soll er nicht nur an „*seinem Vermögen bestraft und auch seiner Session beraubt und in Nichts mer gebraucht werden*“.

1697²⁶ ersucht der Richter „*in Votiren bössere Manier zu gebrauch*“ und mit Herrn Richter nicht „*zu disputir*“. Der Rath versprach dieses. Weiters wurde beschlossen, dass die Herren des Rats im Unterschied zu anderen Bürgern zu „*jedesmalige ansag*“ auf das Rathaus mit Mäntl erscheinen sollen. Im selben Jahr sah sich der Richter gezwungen, weil ein Teil der Bürger auf Vorladung hin nicht erschien und „*ganz ungehorsam ohne Entschuldigung ausblieb, daß jeder ½ Tag am Rathaus in Arrest zu bleiben hat, fürderhin aber ein Rathsherr mit 30 Kreuzer und ein gemeiner Bürger mit 15 Kreuzer in Geld zu bestrafen ist*“.

1756 wurde über die zur letzten Marktrichterwahl nicht erschienenen Bürger eine Geldstrafe von 30 Kreuzer oder Arrest mit einem Tage am Rathause bei Wasser und Brot verhängt.²⁷

1780 entthob man den Bader und Rat Johann Bott seines Amtes, mit der Begründung, „*Weil der Herr*

²³ StLA, A. Saurau 184/1242, Verwalter an den Grafen Saurau, um 1750 | ²⁴ StLA HADL, RAP 26.1.1639, Vorgehen gegen ein Ratsmitglied | ²⁵ StLA HADL, RAP, 14.11.1689, Aufruf zur Verschwiegenheit | ²⁶ StLA HADL, RAP, 26.4.1697, Aufruf zum besseren Verhalten bei Abstimmungen | ²⁷ StLA HADL, RAP, 1.2.1756, Strafe für nicht erschienene Mitglieder des Rates

*Bott sich hartnäckig bei den Magistrat nicht mehr gemeldet, vielmehr in Wirthshäusern die Rathspersonen mit Esel und derlei Namen tituliret, auch keine Besserung zu hoffen“.*²⁸

1791 ordnete das Kreisamt an, dass Personen, die verschuldet waren bzw. „notorische Schuldenmacher“ seien, von magistratlichen Ratsstellen auszuschließen seien.

Der Marktrichter

An der Spitze des Marktes stand der aus den Reihen des Rates gewählte Marktrichter. Dieser Richter, der die Funktionen eines heutigen Bürgermeisters und eines Richters ausübte, wurde auf ein Jahr gewählt. Bis 1625 fand die Richterwahl am Gedenktag des hl. Georg, dem 23. April, ab diesem Jahr am Tag des Königs David, dem 30. Dezember, statt. Der abtretende Richter legte vor dem versammelten Rat den Gerichtsstab auf den Tisch. Der Wahlleiter ergriff den Stab und leitete die Verhandlung mit anschließender Abstimmung. Die Stimmenmehrheit entschied. Danach musste der neugewählte Richter vom Verwalter oder Hauptmann der Herrschaft im Schloss angelobt oder konfirmiert werden. Der Verwalter übergab das Amt und den Gerichtsstab dem neuen Richter. Anschließend fand die Angelobung vor den Bürgern statt. Zum Abschluss hielt der neue Richter eine Rede, in welcher er über den Sinn der Angelobung, die Pflicht, Klagen „manierlich“ vorzubringen und die Obacht auf das Feuer, sprach. Danach übernahm er das Inventar.

1705 bezahlte der noch amtierende Richter aus eigener Tasche einen Gottesdienst, mit der Intention einer schnellen und guten Wahl des neuen Richters sowie „umb fridt und ainigkheith auch Erlaichtung zu erwöllung aines neuen richters gebettet werden khöndte“.²⁹

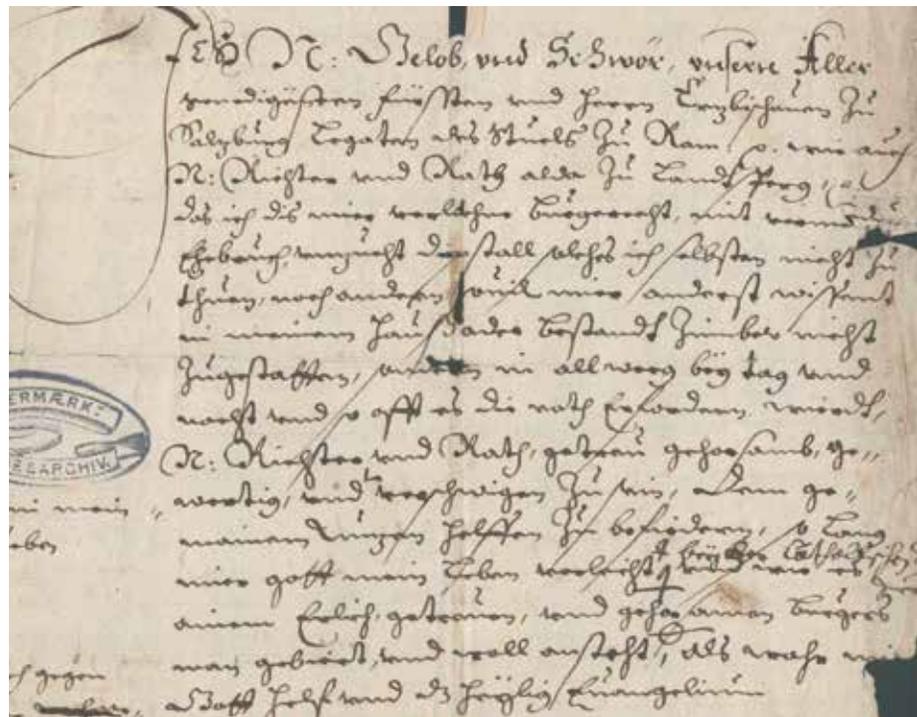
Aus dem Jahre 1719 ist der Wortlaut des Eides überliefert, den der damals neugewählte Richter Georg Anton Peniz abzulegen hatte:

„Ich Georg Antoni Peniz derzeit erwelter Richter zu Landtsperg gelob, zuesag und verspriche in Namen und anstatt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Antoni Bischoffen zu Salzburg, Legaten des heyl. Apost. Stuels in Rom und Fürsten des heyl. Röm Reichs meines gnedigisten Fürsten und Herrn Herrn dem Hochedlgebohrenen Herrn Wenzl Joseph von Jändigg Edlen von Rottenfels des heyl. Röm. Reichs Ritttern, Landtman im Her-

*zogthumb Steyer, Herr der Herrschaft Reinthal und höchfürstlich Salzburgischer Rath und Hauptman der Herrschaft Landtsperg von tragenden ambts wegen in allen wahren und getreyen Gehorsamb zu laisten, auch was mir von ihme Herrn auferlegt wierdet dreylich nachkommen und zu glieben, schwöre auch was mir sonst in all andern sachen und anjezo vorgehalten worden, in allen puncten und articuln erparlich zu volziehen, auch wahr, fest und stetts zu halten, als wahr mir Gott helfff, die yber gewendedeittiste ohne Mackhl empfangene Jungfrau Mariä, alle seine Heillig und das heilige Evangelium.“*³⁰

Georg Anton Peniz übte von 1718 bis 1726 und von 1730 bis 1736 diese Funktion aus. Ursprünglich wurde der Marktrichter auf ein Jahr, dann für zwei Jahre gewählt, bis man sich zu Beginn des 18. Jh. entschloss, einen längeren Zeitraum zu ermöglichen. Im Laufe der Zeit versuchte man auch die Kompetenzen des Richters zu schmälern, wie 1612.³¹ Der Rat beschloss, dass der Richter zukünftig keinen einheimischen Bürger „in die Eisen schlagen und darin verhaften soll“, wie es bisher üblich war. Bei geringeren Vergehen wurde dem Richter erlaubt, Gefängnis- und Prangerstrafen zu verhängen. Manchmal konnte es vorkommen, dass der Inhaber der Herrschaft bzw. dessen Verwalter, den Richter nicht konfirmierte, d.h. die Wahl nicht bestätigte.

An der Spitze des Marktes stand der aus den Reihen des Rates gewählte Marktrichter.



Bürgereid 17. Jh.

²⁸ StLA HADL, RAP, 20.4.1780, Ausschluss eines Ratsmitgliedes | ²⁹ StLA HADL, RAP, 17.12.1705, Gottesdienst vor der Richterwahl

³⁰ StLA HADL, RAP, 23.1.1719, Eidesleistung | ³¹ StLA HADL, RAP, 23.4.1612, Reduktion der Richterbefugnis

Im Jahr 1627 weigerte sich Hans Ferdinand Freiherr von Khuenburg, den neu gewählten Richter anzuerkennen.



Josef Urrag,
bis 1847 Marktrichter



Andreas Reichmann,
einer der letzten
Marktrichter,
1870/71

Am 5. Mai 1627³² weigerte sich Hans Ferdinand Freiherr von Khuenburg, den neu gewählten Richter anzuerkennen. Der vorherige Richter legte „sein gehabtes gerichtsammt mit allen Ehren und wierden als ers vor disen emphanngen“ zurück und stellte den vom Rat neu gewählten Richter vor. Khuenburg hatte sich jedoch entschlossen, „khainen andern zu ainem Richter zu confirmirn allain der tauglich sonderlich lesen und schreiben khöne“. Der alte Richter wurde gegen die Entscheidung des Rates auf ein weiteres Jahr bestätigt. Im folgenden Jahr legte der Richter wieder sein Amt zurück. Die Bürgerschaft und die einfachen Bewohner, die Gemein, nominierten jeweils zwei Beisitzer. Das älteste Ratsmitglied bedankte sich beim zurückgetretenen Richter „zum höchsten, das er sich so lanng in dem Gerichtamt gebrauchen lassen, in deme seinen besten vleiß mit beförderung gmaines marckhts nutz und wolfart angewennt gebrauchen lassen“. Trotz Ersuchen nochmals zu kandidieren, lehnte dieser ab. Eine eigene Bewandnis hatte es bei der Wahl des Jahres 1634.³³ Aus unbekanntenen Gründen entschloss sich der Rat, den zweitplatzierten Kandidaten, einen Bäcker, zum Richter auszurufen und händigte ihm die Gerichtslade und die Bürgerrüstung aus. Ferdinand von Khuenburg und der Salzburger Kommissar Dr. Mayr gaben zu bedenken, dass es nicht erlaubt sei, Bäcker oder Fleischer in diese Funktion zu wählen. Aus diesem Grunde wurde die Amtszeit des vorherigen Richters um ein Jahr verlängert.

1656 kam es wiederum zu einem Eklat. Die Bürgerschaft begab sich mit dem alten und dem neu gewählten Richter zum Verwalter ins Schloss. Der Verwalter verwies auf die Anordnung des Hauptmannes, die ihm untersagte, den neuen Richter zu bestätigen. Der gesamte Rat leistete trotz Nichtbestätigung dem neuen Richter den Gehorsam. Der neu gewählte Richter erklärte, „das man ihme in abwesenheit seiner zu ainen Richter erwählt bitt umb Gottes willen ihme zu entlassen, er wer ain Junger unerfarner Hauswirth, auch zu solchen officium nit quallificiert“, außerdem stünde er in Feindschaft zum Hauptmann. Wenn man ihn von diesem Amt befreie, würde er 10 Gulden für das Rathaus spenden. Man einigte sich auf eine Verlängerung der Amtszeit des alten Richters.

1743 kam es zwischen dem Magistrat und Hauptmann Hormayr bezüglich Ablauf der

Wahl zu Auseinandersetzungen. Der Hauptmann wollte durchsetzen, dass der Magistrat aus einem von ihm erstellten Dreivorschlag zu wählen hatte. Damit wäre die verbriefte freie Richterwahl abgeschafft worden. In diesem Jahr setzte sich zwar der Hauptmann durch, aber langfristig ließ sich der Magistrat das Recht der freien Richterwahl bestätigen.

Es konnte auch vorkommen, dass amtierende Richter, wie beispielsweise 1750³⁴, ihr Amt aus persönlichen Angelegenheiten zurücklegten und für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung standen. In diesem Jahr war der Richter, bedingt durch das unehrenhafte Verhalten einzelner Ratsmitglieder, „durch unerlaubte Röden in dem Markht“ und „SchimpfRöden“ gegen ihn amtsmüde geworden, legte den Gerichtsstab nieder und „entfernet sich von dem Rathszimmer“.

1826 erinnerte die Schutzherrschaft Landsberg, dass es notwendig wäre, eine neue Richterwahl durchzuführen, da der Richter schon vier Jahre im Amt sei und die Herrschaft alle drei oder vier Jahre eine Neuwahl vorschrieb. Die Wahl sollte im Rathaus stattfinden und der Rat hatte „als der bestehenden Gewohnheit gemäß aus ihrer Mitte die Wahlmäner“ zu wählen. Der vorletzte Marktrichter, Josef Urrag, hätte 1847 sein Amt zur Verfügung stellen sollen; da man aber mit seiner Amtsführung zufrieden war, führte man keine Wahl durch.

1848 wurde der letzte Marktrichter, Michael Fritzberg, gewählt, der, nachdem 1849 die neue Gemeindeordnung in Kraft trat, erster Bürgermeister des Ortes wurde.

Marktschreiber

Dem Marktrichter stand der Marktschreiber oder Syndikus zur Seite. Ihm oblag der gesamte Schriftverkehr des Magistrates, die Führung der Richteramtsprotokolle und der grundherrschaftlichen Belange. Die Amtsdauer betrug gewöhnlich ein Jahr, wurde aber meistens verlängert, wobei die Wahl in jener Gerichtssitzung durchgeführt wurde, die der Richterwahl folgte. Nach der Wahl wurde der Marktschreiber vom Richter und dem Vertreter der Herrschaft angelobt.

Der Marktschreiber erhielt für seine Dienste ein festgelegtes Honorar, konnte aber bei anderen Schreibearbeiten Gebühren einheben. Außerdem konnte er bei jedem Todesfall für die Inventur pro Gulden zwei Pfennige verrechnen,

³² StLA HADL, RAP, 5.5.1627, abgelehnte Konfirmation

³³ StLA HADL, RAP, 22.4.1634, Regelung betreffend der Richterwahl | ³⁴ StLA HADL, RAP, 14.5.1750, Resignation des Richters

für einen Kaufbrief auf Pergament geschrieben, erhielt er sieben Schillinge, für einen Erbverzicht auf Papier geschrieben drei Schillinge sechs Pfennige, für ein Bittgesuch auf Papier geschrieben zwei Schillinge und für einen auf Papier geschriebenen Schuldbrief zwei Schillinge 20 Pfennige. 1611³⁵ wurde ihm auch die Nutzung des Schulgartens zugesprochen. Aus diesem Jahr ist uns auch eine Rechnung für die Dienste des Schreibers erhalten. Dieser sei mit einem Begleiter nach Graz geschickt worden und habe dort sieben Tage verbracht. Für diese Zeit stand ihm auch das „Zehrgeld“, d. h. Nächtigung und Verköstigung zu. Während die meisten anfallenden Kosten noch in diesem Jahr beglichen wurden, dauerte die Refundierung des Zehrgeldes zwei Jahre.

1779³⁶ sah sich der Rat genötigt, den Marktschreiber zu entlassen. Auf die Frage des Richters, was gegen den Schreiber vorliege, antwortete dieser: „Beschwerden liegen keine vor, doch kann der Syndicus auf Kosten des Marktes fernerhin nicht beibehalten werden, weil der Markt ganz erschöpft ist und wegen Mangel an Einkünften nicht im Stande ist, die jährliche Besoldung mit 0 Gulden zu verabreichen“.

Man beschloss, das Amt des Marktschreibers aufzulassen und einen Bürger mit dessen Aufgaben zu betrauen. Da sich diese Lösung „wegen Unerfahrenheit der Bürger“ nicht bewährte, wählte man 1786 erneut einen Schreiber, gab ihm 50 Gulden Entlohnung, und einen finanziellen Zuschuss für Holz und Licht sowie freies Quartier im Rathaus.

1845 wurde Rupert Kortschak als „geschäftsgewandten Beamter“ angestellt, der aber „da seine Zeit vollständig in Anspruch genommen wird, mit seiner Familie bei den früheren Gehalt nicht existieren kann“, um eine Lohnerhöhung ansuchte, die ihm auch bewilligt wurde. Der letzte Gemeindesekretär Deutschlandsbergs war Karl Hubmann, der schließlich zum ersten Stadtamtsvorstand aufstieg.

Gemeiner

Der Rat wählte aus seinen Reihen den sogenannten Gemeiner, der als **Vertreter des Rates** anzusehen ist und die Interessen der einzelnen Räte bei Gericht vertrat. Die Bürgerschaft wählte ebenfalls einen Vertrauensmann, der auch Gemeiner genannt wurde. Er brachte Beschwerden und Fra-



Blick auf das erste Pflgerhaus und den oberen Platz um 1878

©Biemann

gen, Anregungen und Wünsche der Bürgerschaft vor den Rat. Die Gemeiner waren für Bauwerke verantwortlich, hatten die Bauausführungen zu kontrollieren und waren auch für die bürgerliche „Gmain“, den Gemeindebesitz zuständig. Sie hatten die Nutzung der bürgerlichen Weide zu kontrollieren und die Pflanzbeete aufzuteilen. Ihm oblag auch die Aufsicht über die einzelnen Handwerker. Sie wurden jährlich vom Rat bzw. der Bürgerschaft gewählt, wobei der Zeitpunkt der Wahl mit jener des Marktschreibers zusammenfiel. Meistens wurden die Gemeiner mehrmals aufeinanderfolgend wiedergewählt und genossen großes Ansehen. Häufig wurden sie bei Taufen als Paten oder bei Trauungen als Beistände gewählt.

Viertelmeister

Diese wurden ursprünglich vom Rat eingesetzt, aber spätestens seit 1578 von der gesamten Bürgerschaft gewählt und zwar in jener Sitzung, in welcher der Rat dem neuen Richter den Gehorsam versprach. **Die Viertelmeister fungierten als Helfer des Marktrichters.** Sie hatten ihr Viertel zu repräsentieren, waren für die Reinhaltung der Straßen, Wege und Bachufer verantwortlich, hatten die Feuerbeschau durchzuführen und die Aufsicht über die öffentlichen Bauten in ihrem Viertel über. Weiters oblag ihnen die Bekanntga-

Viertelmeister fungierten als Helfer des Marktrichters.

³⁵StLA HADL, RAP, 19.3.1611, Besoldung des Marktschreibers und Richteramtsrechnung vom 2.5.1611 | ³⁶StLA HADL, RAP, 5.3.1779, Entlassung des Schreibers

Der Rat wählte für finanzielle Transaktionen, die Aufsicht über die Gemeindekasse und die Einhebung des Grundzinses einen Kämmerer.

Da die Bürger ihr Vieh auf die bürgerliche Weide treiben durften, benötigte man auch einen Hirten, der das Vieh beaufsichtigte und Raubtiere verscheuchte.

be der Gerichtssitzungen, die Information über Beschlüsse des Rates, die Ansage der Steuern und die Befragung der Bürger ihres Viertels. Bei Prozessionen durften sie die Windlichter neben dem Allerheiligsten tragen. Ihnen wurde ein geografischer Zuständigkeitsbereich zugesprochen. Hollenegger Straße und Kirchengasse viertelten das Gemeindegebiet. Ein Viertel befand sich zwischen der Hollenegger Straße und dem Rathaus, das zweite Viertel von der vorgenannten Straße bis zur Brücke nach Hörbing (heute bei Dachstark in der Grazer Straße), ein weiteres Viertel lag zwischen dem Unteren Platz und der Kirchengasse und das letzte Viertel zwischen dieser und den Häusern am oberen Platz (heute im Bereich Straschek).

Kämmerer

Der Rat wählte für finanzielle Transaktionen, die Aufsicht über die Gemeindekasse und die Einhebung des Grundzinses den Kämmerer, der auch den Schlüssel zur Lade besaß. Kämmerer, Marktrichter und der Gemeiner des Rates verwalteten je einen Schlüssel für die Lade, d. h. die Gemeindekasse. Alle drei Schlüssel waren notwendig, um die Kasse aufzusperren. Für die Richtigkeit des Kassenstandes bzw. der Buchführung war aber nicht der Kämmerer, sondern der Markttrichter verantwortlich, der dem Kämmerer bezüglich der Auszahlungen Anweisungen zu geben hatte. Mit der Gründung der „modernen“ Gemeinde, 1849, war das Amt des Kämmerers überflüssig geworden. Das neue Gemeindegesetz sah vor, dass ein Mitglied des Gemeindevorstandes die Funktion des Kassiers zu übernehmen hatte.

Die Sechser

Traten die Viertelmeister und die beiden Gemeiner gemeinsam auf, sprach man von den Sechsern. Sie fungierten bei religiösen Prozessionen, der Angelobung des Richters, der Burgfriedbegehung und bei Besuchen von kirchlichen und weltlichen Honoratioren.

Feldhüter

Zur Aufsicht über die Felder und Gärten bestellte der Gemeinderat einen Feldhüter, der den Feldfrevl verhindern sollte. Er hatte Diebstahl von Früchten zu verhindern, Diebe anzuzeigen, Sorge zu tragen, dass das Vieh nicht in den Äckern und Feldern Schaden anrichtete, hatte Vögel und Wild zu verscheuchen und war für die Reparatur

der Zäune um die Gemeindegründe verantwortlich. 1657 informierte der Richter den Rat „daß die ... Schwein und Gänns auf den Thraidfeldern so grossen Schaden thuen, das ain schant sei“.³⁷ Der Marktbote wurde mit den Agenden des Feldhüters betraut.

Kuh- und Schweinehirten

Da die Bürger ihr Vieh auf die bürgerliche Weide treiben durften, benötigte man auch einen Hirten, der das Vieh beaufsichtigte und Raubtiere verscheuchte. Außerdem hatte er die Reihenfolge des Auftriebs zu regeln. Da der Gemeindegrund nur für eine begrenzte Anzahl von Vieh reichte, musste die Reihenfolge der Auftriebsberechtigten genau eingehalten werden. Dieser Dienst wurde meist über einen längeren Zeitraum ausgeübt, da diese die Gewohnheiten und das Vieh selbst kannten und ihnen mögliche Gefahren schon geläufig waren.

1698³⁸ hatte sich der Rat mit der Entlohnung des Hirten, der für die Tratte (den Gemeindebesitz) verantwortlich war, zu befassen. Da einige Bürger ihren Anteil am Auftriebsgeld nicht bezahlten, mussten Säumige pro Tag 8 Kreuzer für Kost und 7 Kreuzer als Strafe bezahlen.

1755³⁹ war der „krumpe Josl“ als Schweinehirt beschäftigt und wurde im herrschaftlichen Meierhaus untergebracht. Frau Hormayr, die Gattin des Burghauptmannes, gab an, ihn nicht weiter versorgen zu können und bat den Markt, da der Hirte ein gebürtiger Landsberger sei, diesem eine Herberge zur Verfügung zu stellen. Man trat mit dem Spitalmeister in Kontakt und erreichte eine vorübergehende Aufnahme im Bürgerspital.

Fleischaufseher

Da die Fleischer des Marktes nur mit Genehmigung des Magistrates aushacken durften, selbst aber keine funktionierende Einteilung zustande brachten, beauftragte der Rat stets zwei Fleischer „[...] den markcht mit guetem Fleisch zu versorgen“. Damit es dabei aber zu keinen Ungesetzlichkeiten kam und man auch sicher gehen wollte, dass nur beauftragte Fleischer schlachteten, wurden jährlich zwei Fleischaufseher bestellt, welche die Arbeit auf den Fleischbänken zu beaufsichtigen hatten. Aus dem Jahre 1699 sind uns die Regelungen für die Fleischhacker erhalten geblieben.⁴⁰ Die Fleischhacker waren verpflichtet, die Geistlichen, die Herrschaft und die gesamte Bürgerschaft „mit Guetten Fleisch so woll Rindfleisch als

³⁷ StLA HADL, RAP, 16.3.1657, Feldschaden | ³⁸ StLA HADL, RAP, 23.4.1698, Regelung der Hirtenentlohnung | ³⁹ StLA HADL, RAP, 29.1.1755, Unterbringung des Schweinehirten | ⁴⁰ StLA HADL, RAP, 26.3.1699, Regelungen betreffend des Fleischhackens

khölbern zu Georgi versechen“, Inslath (Talg) und Fleck mussten um einen akzeptablen Preis angeboten werden. Sobald eine Kuh geschlachtet wurde, mussten die beiden Kommissäre diese beschauen. Die Fleischer, welche die Herrschaft mit dem Aushacken beauftragte, wurden zu Fasten (4. Fastensonntag) aufgenommen, durften das ganze Jahr über ihre Arbeit ausüben und hatten die „ganze Burgerschaft mit gerecht, gesund und guet schlagmässigen sowol klein als große Viechs“ zu versorgen.

Brotwäger

Um der Unsitte, dass man Semmeln und Brot um ein geringeres Gewicht verkaufte, als man angab, entgegenzuwirken, hatten zwei Brotwäger mehrmals jährlich das Gewicht der Semmeln und Brote zu überprüfen. Zuwiderhandelnde wurden bei Gericht angezeigt, ermahnt und im äußersten Fall des Marktes verwiesen.

1650⁴¹ meldete der Marktrichter, dass „er denen Pökhen das Brot habe wegen lassen, weillen sich aber solchs zu Rung befunden“, müsse man handeln. Den Bäckern wurde ein Verweis erteilt, das beanstandete Brot beschlagnahmt und dem Spital für die Bewohner übergeben.

1693 überführte man einen Bäcker bereits das dritte Mal, die Semmeln und das Roggenbrot weit unter dem vorgeschriebenen Gewicht zu verkaufen. Weil sich dieser nicht gebessert hatte, wurde er mit einer Geldstrafe belegt.



Bäckerei Hohl, Ende 19. Jh. (heute Bäckerei Bartl), Schauplatz einer Zaubereibeschildigung

Besonders beanstandet wurden die Bäcker des Ortes 1696. Die Brotwäger gaben bei Gericht an, dass „die Pekh ganz ungleiches brath und selbes zu khlain und schwarz pachen, auch gegen den Prathwegern unmanierlich verhalten“.⁴²

Ein Bäcker wurde mit einer Geldstrafe belegt und zwei mit drei bzw. fünf Tagen Gefängnis in der „Rathauskeichen“.

Nachtwächter

Bereits in den frühesten Bestimmungen der Gerichtssitzungen wird als Hauptaufgabe des Nachtwächters die Obsorge zur Vermeidung von Feuersbrünsten genannt. Dass sich der Markt dies einiges kosten ließ, zeigt die Tatsache, dass man zeitweise zwei Nachtwächter anstellte.

Diese hatten aber nicht nur Feuersbrünste zu verhindern oder die Bewohner beim Ausbruch des Feuers zu warnen, sondern sie hatten auch die Einhaltung der Sperrstunde zu überprüfen und waren für die nächtliche Ruhe verantwortlich. Die Arbeit der Nachtwächter wurde genau kontrolliert, ihre Rundgänge waren einzuhalten. Die Entlohnung der Nachtwächter war sehr unterschiedlich. 1609⁴³ erhielten sie, zusammen mit dem Botendienst, eine Geldsumme von 12 Gulden und zwei Paar Schuhe.

Da die finanzielle Belastung dieses Wächters für die Marktkasse zu groß war, sah man 1613 von der Bestellung eines solchen ab und beauftragte die Viertelmeister, in ihrem Viertel für Ruhe und Sicherheit zu sorgen.

Die Aufnahme des Wächters begann und endete am Gedenktag des hl. Martin (11. November).

Das Kreisamt in Marburg beanstandete 1848⁴⁴ die hohen Ausgaben für den Nachtwächter. Im Antwortschreiben des Magistrates wurde darauf verwiesen, dass man in früheren Zeiten zwei Nachtwächter angestellt hatte, nun aber eine Person die Aufgabe von zwei ehemaligen Wächtern zu besorgen hatte. Man einigte sich, dass seine Aufgabe auf die Feuerkontrolle und das Entzünden der Laternen zu beschränken sei.

1861⁴⁵ beschloss der Gemeinderat „daß der Nachtwächter nach alter Gepflogenheit die Stunden wieder auszurufen hat“.

Gerichtsdienner

Der Magistrat hatte zur Unterstützung des Richters bzw. zur Leistung der Botengänge nach

Um der Unsitte entgegenzuwirken, dass man Semmeln und Brot um ein geringeres Gewicht verkaufte, hatten zwei Brotwäger mehrmals jährlich das Gewicht der Semmeln und Brote zu überprüfen.

Die Hauptaufgabe des Nachtwächters war die Obsorge zur Vermeidung von Feuersbrünsten.

⁴¹ StLA HADL, RAP, 20.9.1650, Beanstandung zu geringen Brotes | ⁴² StLA HADL, RAP, 27.8.1696, Bericht der Brotwäger | ⁴³ StLA HADL, RAP, 5.6.1609, Entlohnung des Wächters | ⁴⁴ Bericht des Marktes an das Kreisamt, 27.6.1848, Hubmannschrift, Archiv der Stadtgemeinde | ⁴⁵ Ausschuss-Sitzungsprotokoll der Marktgemeinde Deutschlandsberg vom 12.4.1861, Archiv der Stadtgemeinde

Der Markt verfügte über gemeindeeigenen Besitz in Form von Häusern, Gründen und Einkünften.

Graz oder zum Landrichter nach Leibnitz und später nach Wildon, einen eigenen Gerichtsdienner beschäftigt, der vom inneren Rat bestimmt wurde. Er war dem Marktrichter verantwortlich und genoss das Wohnrecht in der Gerichtsdiennerwohnung. Der Gerichtsdienner hatte auch Anfragen bzw. Meldungen des Marktgerichtes an den Eigentümer der Herrschaft zu überbringen und dessen Antwortschreiben dem Marktrichter vorzulegen. Beispielsweise wurde am 2. November 1613 ein Gerichtsdienner aufgenommen.

Der Marktbesitz

Selbstverständlich verfügte der Markt über gemeindeeigenen Besitz in Form von Häusern, Gründen und Einkünften. Ein undatiertes Dokument aus dem 18. Jh.⁴⁶ führt den damaligen Besitzstand an: die Peyerl'schen Gründe im Bereich des Muraufeldes, die allerdings an die Bürgerschaft verkauft wurden.

Der jährliche Grundzins gehörte der Gemeinde.

An Gründen verfügte der Markt noch über die Turmäcker, die Gemeindeweide, die Ratsherrenwiese und den Gemeindewald. An Gebäuden besaß der Markt das Rathaus, die Herderkeusche (heute im Bereich Tennisplatz am Gerambweg), die Schießstatthütte (im Bereich der Schießstattgasse) und den Ziegelstadl (unweit des Stiftungshauses). Der **Bürgerwald** war eine kleine Waldung in der Nähe des Marktes (gegenüber Buschenschank

Resch in Burgegg). Ein Protokoll des Jahres 1765 berichtet: „*Arm an Holz, so daß jeder Bürger jährlich kaum 2 Klafter zugeteilt werden könne, weshalb sie das übrige Holz bei den benachbarten Bauern kaufen müssen*“.⁴⁷

Dieser Wald war bereits 1696 in 67 Teile aufgeteilt. 1828 beabsichtigte der Markt den Kauf des vlg. Hofbauer in Osterwitz als Almweide für das Jungvieh. Man konnte sich jedoch mit dem Eigentümer nicht einigen.

Der **Turmacker** wurde 1736 in vier ungleiche Teile an Bürger verkauft und befand sich weit des Mittereggbaches. Der große Spitalanger (im Bereich der Frauentaler Straße) wurde dem Richter und zwei Ratsmitgliedern zum Genuss überlassen, der kleine Spitalanger wurde in sieben unterschiedlich große Abschnitte geteilt, je nach Güte der Wiese.

Zur **bürgerlichen Tratte**, der Gemeindeweide, gehörte das Gebiet zwischen Stiftungspark und der heutigen Freiländerstraße, dem Ringweg, der Pojatzi Straße und dem Mittereggbach und das Galgenfeld (nördlich des Stiftungsparks). Teil dieser Tratte war auch die Ratsherrenwiese im Bereich des Stiftungsparks, die den Ratsmitgliedern zur Nutzung überlassen und Ende des 18. Jh. mit Obstbäumen bepflanzt wurde.

1827 verlegte man den Friedhof, der bis 1881 bestand, auf dieses Gelände.

1837⁴⁸ beabsichtigte die Marktgemeinde die Aufteilung der Tratte, wurde aber seitens des Kreisamtes daran gehindert. Die Gemeindevertretung beantwortete das Schreiben mit fünf Gegenargumenten:

„1; Es gehört viel Unverschämtheit dazu zu behaupten, dieser Ziegelstadl nehme einen Platz von 3 Joch ein. Der Flächeninhalt beträgt kein Joch, der Ertrag sei allerdings gering, weil die Bürger bei der vorgekehrten Licitation sich verabredet, einander nicht steigern zu wollen.

2; Der Magistrat widerspricht, daß alle Gebäude sich im besten Bauzustande befinden. Bei der Feuerbeschau ist Gelegenheit sich davon zu überzeugen und viele Uebelstände können nur wegen Armut der Bürger nicht beseitigt werden. Die Tratte ist daher als Zimmerplatz notwendig.

3; Die priv. Schießstätte besteht unseres Wissens schon bei 200 Jahre, was die alten Linden erweisen. Alle früheren Bürger haben ungeachtet dessen Brod genossen ohne dieses Fleckchen verteilt zu



Mitteregg, Blick auf das Erlach, Teile des Galgenfeldes und die Tratte (Gemeindeweide), 1917

⁴⁷StLA HADL, Deputationsprotokoll 5.11.1765 | ⁴⁸Schriftverkehr über die Aufteilung der bürgerlichen Tratte, 1.4.1837 Hubmannschrift, Archiv der Stadtgemeinde

haben. Für die Kinder ist dieser Platz notwendig, da im Markt beständig gefahren und gestaubt wird. Zudem ist das offene Feuerbachl für die Kinder gefährlich.

4; Die Fuß- und Fahrwege auf der Tratte sind verjährt, können daher nicht abgebracht werden, machen leicht ein Joch aus.

5; Wenn man auch den Friedhof abzieht, bleiben nicht 6 Joch zu verteilen, wegen der Wege ist die Verteilung schwierig.“

Die Verteilung geschah erst ab 1871, ein großer Teil wurde an die älteste Tochter des Zündholzfabrikbesitzers Pogatzi, Marianne, verehelichte Czerweny, verkauft (heute Piebervilla).

Ein Inventar aus der ersten Hälfte des 19. Jh. führt den Gemeindebesitz an:

„1; Die Gült Payerl wovon alljährlich die Domicalstift und das unsteuerliche Zehndgeld in der Rechnung samt dem eingehobenen Mortuar (Todesfallabgabe anlässlich der Besitzübernahme) erscheint.

2; Die Marktwiese in 10 Abteilungen

3; Das Rathhaus (heute Jörghaus am Hauptplatz) für dessen Bewohnung Mathias Lakatha den Wohnzins zahlt. Der dabei befindliche Hausgarten und Acker ist dem Schullehrer Simon Schwarzl für den Unterricht armer Kinder zur besseren Subsistenz überlassen.

4; Die bürgerliche Haarkeusche vom Schlosser Richter bewohnt.

5; Das Erlich am Mittereggbach an Josef Stiglbauer verpachtet (Uferterrain am Mittereggbach zwischen Freiländer Straße und Villenstraße)

6; Der Ziegelstadl auf der Tratten an Kajetan Braunegg verpachtet.

7; Die Standrecht Einnahme an den bestehenden Markttagen.

8; Die Bürgerrecht Taxen, welche jeder neu aufgenommene Bürger mit 6 Gulden bezahlt.

Feuerlöschgeräte

Sonstige Requisiten: ein sogenanntes Hollamandel (Rambär, Pilottenschläger) samt Nadel und Eisenstecken, 2 Scheibtruhen, 7 Pöller, eine große Rainschnur.“

Das Inventar des Jahres 1844 nennt noch die Mobilien im Rathaus: „3 Tische, 1 große Aktenstellige, 1 weißer Schriftenkasten, 1 hölzerne Kassatruhe, 6 Stühle, 2 Bänke“. In diesem Inventar sind die Tratte und die Erlachwiese beim Mittereggbachel nicht angeführt. Nachdem die Erträge hievon für arme Wanderer etc. verwendet, der Rest aber unter die Bürger verteilt wurde,

kann angenommen werden, dass diese Objekte als ein Sondervermögen behandelt und angesehen wurden.

Das Rathaus

Schon im frühesten Richteramtsprotokoll, 1578, wird das Jörghaus als Rathaus des Marktes genannt, welches bis zum Verkauf im Jahre 1883 diese Funktion hatte. In diesem waren die Ratsstube, das Schulzimmer, zwei Keichen (Gefängnisse) und Wohnungen untergebracht. Das Rathaus war mit einem Turm versehen, der auch eine Glocke und eine Uhr besaß. Als im Jahre 1640 die Glocke der Allerheiligenkapelle gesprungen war, entschloss man sich, die Rathaus-turm-glocke einzuschmelzen und für eine neue Glocke zur Verfügung zu stellen. Der Schulmeister beschwerte sich daraufhin „wegen des gleith das solches schwärer worden wegen der grossen Neu gemachten Gloggen begert ain Zuepues“⁴⁹. 1725 entschloss sich der Rat sogar, den Rathaus-turmknopf zu vergolden.

Die Markttag

Mit der Markterhebung war auch das Recht verbunden, Wochen- und Jahrmärkte abzuhalten. Meist standen diese in Verbindung mit kirchlichen Festen, dem Allerseeelenmarkt mit der Feier des Patroziniums, dem Laurentimarkt mit der Feier des Zweitpatrons der Kirche, dem hl. Laurentius und dem 40-Martyrermarkt mit dem Weihetag der Allerheiligenkapelle. 1546⁵⁰ baten die Bürger den Erzbischof, ihnen „einen Jarmackht in demselben unsern Markht Lonsperg jährlich“ zu verleihen. 1561 verlieh der Erzbischof dem Markt einen Markt nach dem Fronleichnamstag. Zusätzlich konnten auch Viehmärkte bewilligt werden, wie am Sonntag vor dem Laurentiustag, am Sonntag vor dem Gedenktag des hl. Kolomann, am Osterdienstag und am Allerseeelentag. Betreffend des Viehmarktes vor dem Laurentitag ersuchte der Markt 1627 um Übertragung desselben auf den Sonntag vor dem „Kolomanitag.“ Man begründete das Ansuchen damit „weillen zu besagter Zeit umb Laurenty das maiste Vieh in den Albmen, also das niemahlen nichts zuegetrieben wirdt“.⁵¹

Der Rat beschloss in diesem Jahr, dass dieser Viehkirchtag auf der Tratte abgehalten werden



Erstes Rathaus (heute Hauptplatz Nr. 14) 1887

©Deix



Josef und Maria Bukoschegg mit Geige und Zither (frühe 20er-Jahre)

©Bukoschegg

⁴⁹StLA HADL, RAP 13.1.1640, Beratung wegen der zerbrochenen Glocke | ⁵⁰ StLA HADL, 25/62, Verleihung eines Jahrmarktes durch Erzbischof Leonhard | ⁵¹ StLA HADL, 25/52 Transferierung des Viehmarktes durch Kaiser Ferdinand II.



Hauptplatz mit Mariensäule um 1900

©Knollmülle

Zu den wichtigsten Aufgaben des Rates gehörte auch die Sorge um die gesundheitliche Versorgung der Bürger.

solle, die Hütten und Stände „sollen am Platz zu beden seiten aufgeschlagen werden“.

Wie überall, besuchten auch die Landsberger Gewerbetreibenden die umliegenden Märkte und boten dort ihre Waren an. Hierzu benötigte man jedoch die Genehmigung des zuständigen Rates, wie auch die auswärtigen Bürger eine solche für die Deutschlandsberger Märkte vorweisen mussten.

1741⁵² befasste sich der Rat mit dem Schmiedemeister Jandl, dem es verboten war, „Rauchen Eysen Zeig nacher Schwannberg an die Kirchtäg“ zu bringen. Jandl hielt sich nicht an die Anordnung. Der Rat entschied, weil „dise Causa ein blosse handtwerchs Sachen“ sei, sollte sich damit auch die Handwerksvertretung beschäftigen. In der Zeit der Markttag wurde die Freyung, eine Hand, die ein Schwert hält, meist am Pranger aufgesteckt. Er symbolisiert den Marktfrieden. In dieser Zeit war ausdrücklich jedes unmoralische und strafrechtliche Verhalten untersagt, Zuwiderhandelnde wurden häufig aus dem Marktgebiet gewiesen.

Gesundheitliche Angelegenheiten und Sorge um die ärmere Bevölkerung

Zu den wichtigsten Aufgaben des Rates gehörte auch die Sorge um die gesundheitliche Versorgung der Bürger. Zu diesem Zwecke wurde bereits im 15. Jh. ein Spital errichtet, das jedoch kein Krankenhaus im herkömmlichen Sinne war, sondern eher ein Altersheim für betagte und hilfsbedürftige Bürger. Es befand sich bis Ende des 19. Jh. immer am selben Ort, an der Laßnitz (Ecke Untere Schmiedgasse, Hollenegger Straße). Der Überlieferung nach sei das Haus um 1500 von einem Bürger errichtet und 1676 bis 1678 erweitert worden. 1802 wurden zwei Zimmer angebaut.

1702⁵³ waren sechs Frauen in einem Raum untergebracht, welche Wohnung, Holz und ein Paar Schuhe aus Spitalsmitteln erhielten.

In einem undatierten Bericht aus dem 17. Jh.⁵⁴ wird berichtet, dass dieses Spital ehemals ein Bürgerhaus gewesen sei und „vom Magistrat allein zur Wohnung der armen Burgersleith gewidmet“ wurde. 1710 beschloss man, höchstens sieben Personen aufzunehmen. Im 19. Jh. waren bis zu 25 Personen in zwei Räumen untergebracht. Aus früheren Zeiten erfahren wir sehr selten etwas über die Ausstattung des Spitals. Erst aus dem Jahre 1763 ist ein Inventar des „Gmain Marktspital“ erhalten.

„Hausmobilien, welche sich erfunden haben:
 Erstlich in der großen Spital Stuben
 1 Taflpöth mit 1 gueten Leinach und geringer
 1 Taflpöth mit einem schlechten Leinach, dan einem Polster und geringen Töckhen
 1 Taflpöth eben mit dergleichen
 1 deto in etwas pösseres mit einem Haut Polster
 1 detto, so der Catharina Schnabl angehörig
 2 lange Stuell und 1 alter Kasten
 In der klein Spital Stuben
 1 böth so der Maria Pronegg angehörig und
 1 Kasten
 In Untern Dach
 3 alte Truhen, deto Tisch und 1 Leibstuell
 In der Kuchl
 1 eysernes Leinen brött und 1 altes Kliebhack“.

Landsberger Bürger stifteten zur besseren Ausstattung des Spitals Gründe, die meist an Bürger verpachtet wurden.

⁵² StLA HADL, RAP, 2.12.1741, Feilbietung von Eisenwaren in Schwanberg
⁵³ StLA HADL, 65/223 Spitalsangelegenheiten, 6.5.1702, Bericht über das Spital | ⁵⁴ StLA HADL, 58/169, undatiertes Schreiben betreffend das Bürgerspital

1554 schenkte die Witwe eines Leibnitzer Bürgers für Arme und Insassen des Spitals eine Wiese. 1556 widmeten die Bürger Sebastian Frost und Simon Landsberger zwei Äcker. 1662⁵⁵ schenkte ein Grazer Lederer dem Spital einen Acker, mit der Auflage, dass er das Vorschlagsrecht für einen Insassen des Spitals habe. 1620 erkaufte man zwei Weingärten in Burgegg. Zur besseren Versorgung der Klienten wurde 1702 auf der Straße ein Opferstock aufgestellt und in den folgenden Jahren hatten eigens beauftragte Bürger für das Spital zu sammeln. Im Markt hatte sich auch eingebürgert, dass man den Spitalsbewohnern eine Faschingsjause reichte. Für die medizinische Versorgung, soweit man überhaupt davon sprechen kann, war ein Bader verantwortlich. Dieser war dem Rat verantwortlich und erhielt 1671⁵⁶ für das „Bad der Spitaler“ pro Person drei Kreuzer, während der Baddiener nur 1 Kreuzer erhielt.

Die Leitung und Verwaltung des Spitals oblag einem gewählten Spitalmeister, der dem Marktrichter gegenüber verantwortlich war. 1789⁵⁷ suchte Verwalter Franz Xaver Jud beim Kreisamt um Zustimmung zur Aufnahme eines „Mithelfen“ an und begründete das Ansuchen wie folgt: „weil die Pfründner wochentlich auch oft täglich ihrer Geld Portionen bedarfen, diese aber wegen hohen Alter und Gebrechlichkeit vermög der obbeschriebenen Entfernung und Beschwerlichkeit des Weeges solche selbst zu hollen offenbar auser Stand sind – weil bey so poeshaften und müheseligen Pfründern oft augenblickliche Hilfe für derenselben Erhaltung, wie überhaupt öftere

Nachsichten wegen Feyersgefahr herrschenden Uneinigkeiten und mehr anderen Gebrechen erforderlich sind.“ Das Kreisamt gestattete die Anstellung eines solchen in der Person des Lehrers German Reitmann.

Über die Aufnahme ins Spital entschied der Rat. 1690⁵⁸ suchte die gewesene Bürgerin Puxer mit „demütiger Bitte“ an, „weil sie ganz verarmt und keine Lebensmittel habe, sie in das Spital zu nehmen“, was der Rat auch bewilligte.

1710 wandte sich ein armes Weib an Richter und Rat, deren „Mild- und Guethättigkeit gegen den Armen und nothleidenden Menschen“ allgemein bekannt sei, sie „als einen armen nothleidenden weib mit meinen 3 khleinen Khindern sich großgnädig zu erbarmen und mir gleichwie andren Spitalern als einen gebornen Markhtkkindt das wochengelt zeit meines lebens durch einen verordneten Spitherrn wochentlich raichen zu lassen“.

Es konnte auch vorkommen, dass Insassen wegen inakzentablen Verhaltens aus dem Spital geworfen wurden. 1756⁵⁹ beklagte sich der Spitalmeister, dass „Binter Ändl im Spital keine Ruhe gebe, sie könne dort nicht mehr geduldet werden.“ Man beschloss, ihr in Gegenwart aller Insassen 15 Peitschenstreich zu geben und ermahnte die anderen, dass es ihnen ähnlich ergehe, falls sie sich ebenso verhalten würden. Starb ein Klient, erhielt das Spital die Barschaft, die Kleidungsstücke wurden auf die übrigen Insassen aufgeteilt.

Zur besseren Versorgung der Klienten wurde 1702 auf der Straße ein Opferstock aufgestellt.



Statue des hl. Franz Xaver Hintereingang des Rathauses

©Alois Reinprecht



Krankenhausplan um 1891

⁵⁵ StLA HADL, 65/223, Verzeichnis der Spitalsurkunden | ⁵⁶ StLA HADL, 42, Spitalsangelegenheiten, Bezahlung für das Spitalbad

⁵⁷ StLA HADL, 66/232, Ansuchen Jud an das Kreisamt | ⁵⁸ StLA HADL, RAP, 11.12.1690, Ansuchen um Aufnahme ins Spital

⁵⁹ StLA HADL, 47, 23.1.1756, Beschwerde über eine Spitalerin

1873 beabsichtigte man den Bau eines eigenen Krankenhauses, scheiterte jedoch an der Grundstückfrage.

1873 beabsichtigte man den Bau eines eigenen Krankenhauses, scheiterte jedoch an der Grundstückfrage. Erst 1882 kaufte man von den Eheleuten Posch in Hörbing eine Ackerparzelle und errichtete dort ein Krankenhaus (heute Musikschule).

Die Marktvertretung war aber auch für die ärztliche Versorgung zuständig. Da kaum geprüfte Ärzte zu bekommen waren, musste man mit Badern Vorlieb nehmen. 1615 suchte ein Badergehilfe aus Stainz um diese Stelle und eine Badstube an.

1698 nahm der Richter mit einem Bader aus Graz Kontakt auf und bat diesen, wegen „der schlechten Verrichtung unseres Baders“ nach Landsberg zu kommen und die Bürger in „irer Noth“ zu unterstützen.

Der Rat hatte sich auch mit Kurpfuscherei zu beschäftigen, denn es konnte vorkommen, dass Laien Behandlungen durchführten und die Bevölkerung „zu Schaden kam“. Es konnte auch vorkommen, dass der Magistrat sich mit Vorwürfen gegen die ärztliche Behandlung zu beschäftigen hatte. 1629⁶⁰ verunglückte eine Frau auf der Alm. Ihr Gatte konsultierte daraufhin den Landsberger Bader Holzer und fragte ihn, ob er sich „getraut den Schaden zu haillen“, welches er bejahte. Man einigte sich als Honorar auf eine Kuh. Die Patientin hielt sich 14 Tage im Baderhaus auf. Die Behandlung durch den Arzt war erfolglos, die Patientin konnte nicht mehr gehen, der Bader trieb

aber die Kuh aus dem Stall. Die Arznei, die er ihr gab, sei ungenießbar und habe nur zu weiterem Leiden geführt. Der Gatte verlangte die Kuh zurück. Der Rat verurteilte den Arzt zur Rückgabe der Kuh, einer Schadenszahlung und der Aufgabe des Dienstes, man habe ihn „zu ainem Pader und nit für ain Francasen Arzt aufgenumben.“

Ein „Francasenarzt“ behandelt vorwiegend Syphilis, die als französische Krankheit bezeichnet wurde. 1690 wurde der Bader vom versammelten Rat beauftragt, einige Personen, die dem Vernehmen nach mit der Franzosenkrankheit (Syphilis) infiziert waren und von einer Landsberger Wirtin untergebracht wurden, „zu besichtigen“. Speziell standen ein Knecht und eine Magd unter Verdacht. Der Bader kam zum Entschluss „das der Khnecht an seinen haimblichen orthen an der Schamb reverendo mit Franzossen behaftet seye, an der Khellner Maidl aber hab er das geringste nicht erfunden khönen“.

1755⁶¹ klagte der Lebzelter Josef Gräbler den Bader wegen Verweigerung der ärztlichen Hilfe und Todesfolge für seine Mutter. Diese litt an der Wassersucht und der Sohn hatte „aus kündigtlicher Lieb gegen die Muetter“ den hiesigen Bader gerufen, um sie zu behandeln. Dieser weigerte sich mit der Begründung, dass ihr „nit mehr zu helffen seye“. Nachdem andere Ärzte konsultiert wurden, die sie auch mehr oder weniger erfolgreich behandelt hatten, wurde der Landsberger Bader wieder gerufen, ließ sie an den Füßen zu Ader und bemerkte „der Zuestand deren Frau sey incurabel und kundte nichts anders mehr gebraucht werden“.

Verzweifelt wandte sich die Patientin an eine Bäuerin, die ihr riet, sie „solle Cronabet Holz zu aschen pennen, auf solchen frisches Wasser guessen 24 Stundt stechen lassen und hinnach hievon trünckhen“. Nach Einnahme dieses Mittels starb die Patientin. Der Bader verwies auf die Kurpfuscherei der Bäuerin und wies jede Schuld von sich. Der Rat verurteilte den Arzt zur Zahlung der Begräbniskosten, erteilte ihm einen Verweis und gab bekannt, dass er nur deshalb im Markt bleiben dürfe, weil kein anderer Bader zu bekommen sei.

1823⁶² wurde der Landsberger Distriktsphysikus (Amtsarzt) von der Hebamme zu einer Schwangeren gerufen, deren Ungeborenes eine Steißlage hatte. Die Frau verblutete an den Folgen eines Kaiserschnittes, das Kind war bereits



Ehemaliges Spital, später Trukenthaner in der Unterer Schmiedgasse

⁶⁰ StLA HADL, RAP, 19.1.1627, umstrittene Arztbehandlung | ⁶¹ StLA HADL, RAP, 13.4.1755, Todesfolge wegen Nichtbehandlung einer Patientin | ⁶² 2.12.1823, originaler Bericht der Tätigkeit bei der Durchführung des Kaiserschnittes, Sammlung Fischer

im Mutterleib gestorben. Nun hatte sich der Arzt in einem Tätigkeitsbericht zu verantworten. Der Arzt erwähnte, dass „die Kindes Mutter, durch die Bürgers Weiber durch 3 Tage herum gezogen worde, somit worde das Kind so eingekeilt, daß ich beynahe nicht mit einen Finger hinaufkomen könnte“. Der Arzt versuchte das Kind noch zu drehen bemerkte aber, dass „das Kind muß schon bey 30 Stund abgestorben sei“. Um die Schwangere zu retten, entschloss er sich einen Kaiserschnitt durchzuführen. Er rechtfertigte seine Absicht „weil dan dieser Schnidt sehr gefeherlich ist, sodann befragte die herumstehenden, ob es rechte sey, diesen Schnidt zu machen oder nicht; machen wir ihm denn nicht, sodann ist sie in kurzer Zeit ein Raub des Todtes, wurde er aber gemacht, somit kann es möglich sein die Gesundheit wieder herzustellen oder ihr Leben zu verlängern; sodann ist von Bürgern und überigen mit ja beantwortet worden, alsdann schreite ich zu der Operation.“ Schlussendlich beendete der Arzt seinen Bericht mit folgendem Satz: „Diese mühsame arbeit worde mich sehr erfreiet haben, wen ich das Glück wird gehabt haben, ihr die Gesundheit wieder herzustellen, aber leider, wie die Bürger sind von keiner Diet oder von gleicher Zeit zum eingeben der Arzneien oder von kräftigen Suppen; kurz es gehet nicht, wie man ordinirt und dann starb die den 16. Nachmittag 4 Uhr.“ Der Arzt wurde freigesprochen.

Besondere Vorsicht war beim Auftreten von Seuchen geboten. „Weillen zu Grätz die Pest grasiert, so steht es die Notturfft erfordern, das man die Wacht bestellen thet“, so gab der Richter 1655⁶³ bekannt. Jeder Bürger hatte die Verpflichtung, einige Tage zu wachen oder eine Vertretung dafür zu finden. Außerdem verordnete der Richter „das khain wirth nach 9 Uhr in der Nacht frembten Gast nit solte einlassen“.

1714 herrschte im Umkreis von Deutschlandsberg wieder die Pest und man beschloss, täglich bei der Mariensäule eine Andacht zu halten, fünf Wächter an den Einfahrtsstraßen aufzustellen, die von 5 Uhr früh bis 21 Uhr zu wachen hatten und den „Spilleuten“ das Betreten des Marktes zu verbieten. Im gleichen Jahr herrschte im Markt eine Viehseuche und man kam mit dem Pfarrer überein „ain procession anstellen, darzue die burgerschafft vleissig erscheinen solle“. Zur Beerdigung der Pesttoten wurden eigene Pestfriedhöfe angelegt, einer dort, wo sich heute

das Bundesschulzentrum befindet, der zweite im Bereich der Pflegerhäuser in der Glashüttenstraße.

1823 herrschte im Ort die Cholera. Der alte, um die Kirche gelegene Friedhof war zu klein geworden und wurde in den Bereich des heutigen Stiftungsparks verlegt. Für Verstorbene, die nicht in geweihter Erde bestattet werden durften, stellte man einen Grund auf der bürgerlichen Tratte (zwischen Tennisplatz und Pieber) zur Verfügung.

Prozesse und Strafrecht

STRAFARTEN

Bedingt durch die Tatsache, dass der Ort sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit besaß, fanden hier auch die unterschiedlichsten Prozesse statt. Hinrichtungen wurden entweder mit dem Schwert am Hauptplatz vollzogen oder durch Hängen auf dem Galgen im Bereich des Galgenfeldes durchgeführt. Prangerstehen, Arreststrafen im Gefängnis (Keichen) des Rathauses oder im Bürgerturm der Burg waren ebenso möglich wie Verurteilung zu Handlangerarbeit beim Kirchenbau, Geldstrafen, Entschuldigungen, Kerzenopfer oder Verlust des Bürgerrechtes.

1823 herrschte im Ort die Cholera.



Galgen am „Galgenfeld“ in der Marktansicht aus dem 17. Jh.

Steir. Landesarchiv

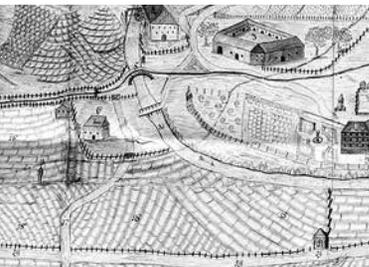


Kratterhaus (heute Hauptplatz 7), im 17. Jh. Schauplatz eines Kindsmordes

⁶³ StLA HADL, RAP, 22.10.1655, Aufstellen einer Pestwache



Schandmaske
commons.wikimedia.org



„Steinernes Kreuz“ in der Marktansicht aus dem 17. Jh.

Steir. Landesarchiv

1611⁶⁴ hatte ein Schuhknecht gegen seinen Meister Schimpfwörter und Drohungen ausgesprochen, worauf der Richter ihn „in die Eisen schlagen“ ließ. Als der Meister zur Gerichtsverhandlung kam, rächte er sich beim verteidigungsunfähigen Knecht „mit schlegeln“. Der Meister hatte dem Knecht als Entschädigung vier Kandeln Wein zu reichen und sich zu entschuldigen. Der Knecht hatte zwei Taler Strafe zu zahlen.

1614⁶⁵ fand ein Prozess wegen Beschimpfung und Beleidigung statt, während dessen der Beschuldigte den Richter und Rat „mit ehrverleztlich Schmach“ beschimpfte. Das Gericht verurteilte ihn zu drei Tagen und Nächten Arrest im Bürgerturm des Schlosses. Im gleichen Jahr wurde ein aus Meissen stammender Binder „mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet und bey dem stainen Khraiz ob dem Markt begraben“. Das „Steinerne Kreuz“ befindet sich heute noch im Bereich Zingler in Burgegg. Die Gesetzesverletzung ist nicht überliefert.

1655 wurde ein Täter in einem „peynlichen Examen“ (Folter) befragt und für seine Straftat „drey stundt an den gewendlichen Prannger alhie mit den Halsring“ verurteilt.

1713 war man gezwungen das „Hochgericht“ (Galgen) zu reparieren und einen „neyen Paumb“ aufzustellen. 1722 brach ein in der Gemeindekeichen inhaftierter Häftling aus und floh nach Schwanberg. Nach seiner Festnahme gab er zu Protokoll „Hat auf das schwecheste Köttenglid mit einen stain geschlagen, daraufseye selbes voneinander gangen mithin sich losgemacht, nachgehents hinweggangen.“

Strafrechtliche Vergehen

Kindesmord

1591⁶⁶ ereignete sich im Ort ein brutaler Kindesmord. Die Schwangere sei „in der Laiben des Nachts nider khomen und das khindt lebendiger von Ir selbst geledigt und in der Lauben das Khindt bey der Handt genomen und umb die Kheller Mauer gegen dem Pach geschlagen und in dem Schaff Stall tragen in die Strei gelägt und des Suntags darnach ist Sy an der Leuben zum Phillip Hänzl zum Tanz gangen“. Das Gericht verurteilte sie zum Tod durch den Strang.

Mord

1614 wurde ein Händler von einem Knecht mit einem Dolch getötet und floh. Trotz intensiver Suche wurde er nicht gefunden. Im Jänner 1626 kam es in einem Bürgerhaus zu einer Schlägerei zwischen zwei Bürgern. Einer der beiden griff zu einem Brotmesser und versuchte den anderen zu töten, verfehlte ihn aber. Das Messer wurde durch den Richter in Augenschein genommen, welcher die Spitze gebogen und mit Blut verschmiert fand. Der Täter hatte innerhalb einer Frist sein Haus zu verkaufen und wurde des Burgfriedes verwiesen.

Beschimpfung

1697⁶⁷ beschimpften sich zwei Bürgerfrauen wegen eines Hühnerhandels. Die Frauen bezeichneten sich gegenseitig als Huren. Die eine erzählte, dass sie vor einiger Zeit in ein Zimmer zweier Studenten gelockt wurde „daruff die 2 Studenten sye ... ergriffen, die thier zuegeriget und wan sye ... sich nicht gewörth umb ihre Ehr gebracht worden were“, schuld daran sei die Kontrahentin. Das Gericht entschloss sich, es bei einer Verwarnung bleiben zu lassen, im Wiederholungsfall würde sie an „Leib und guett gestrafft werden.“

Zwei Bürger waren 1742 beim Richter eingeladen und gerieten wegen einer Meinungsverschiedenheit in einen Streit, beschimpften sich als „Spizbueben“ und wurden handgreiflich, wobei dem einen der Bart ausgerissen wurde. Da dies aus Trunkenheit geschah, hatten beide Abbitte zu leisten.

1751⁶⁸ kam es am Friedhof zwischen zwei Kirchenbesuchern zu einem Streit, bei welchem sich die Kontrahenten vor einer großen Menschenmenge mit „Hundts, Schölmbsen, Schurrgen“ und „Sauschwanz, Schurrgen und Düeben“ beschimpften. Beide wurden zu einer gegenseitigen Entschuldigung verurteilt. Da einer dazu nicht bereit war, musste er eine Stunde in der „Rathauskeichen“ verbringen.

1752 beschimpfte eine Bäckerin einen Wirt, der Nägel am Hauptplatz anbot, als „einen Hunger Leider“. Die Frau hatte sich zu entschuldigen, der Mann musste den Nagelhandel einstellen.

⁶⁴StLA HADL, RAP, 27.11.1611, Beschimpfung und Körperverletzung | ⁶⁵StLA HADL, RAP, 13.6.1614, Bürgerrarrest und 7.11.1614, Hinrichtung mit dem Schwert

⁶⁶StLA HADL, RAP, 28.1.1591, Kindesmord | ⁶⁷StLA HADL, RAP, 20.8.1697, Wortwechsel | ⁶⁸StLA HADL, RAP, 21.4.1751, Beschimpfung

Besitzstörung

Der Magistrat hatte sich auch mit Grenzverletzung und Besitzstörung zu beschäftigen.

1741 hatten die Pferde eines Bürgers im Pfarrfeld großen Schaden angerichtet, weil es der Bürger verabsäumt hatte, seinen schadhafte Zaun zu reparieren. Der Zaun musste hergestellt werden. Ein Jahr später hatte sich der Rat mit einer Besitzstörung besonderer Art auseinanderzusetzen. Verschiedene Anrainer hatten bei der Neuanlage ihrer Zäune eigenmächtig einen Teil des Gemeindegandes beansprucht und so ihren Grundteil vergrößert. Es wurde eine Kommission geschaffen, welche die Grenze richtigstellen sollte. 1750 wurde ein Bürger beschuldigt, „ainige Stämb Holz aus den seinigen gehackhet“ zu haben. Auch in diesem Fall wurde ein Lokalausweis durchgeföhrt.

Diebstahl und Sachbeschädigung

1609⁶⁹ zeigte ein Bürger an, dass ihm seine Hühner entwendet worden seien. Bei der Befragung der Nachbarstochter stellte sich heraus, dass ihre Mutter die Hühner weggelockt, abgestochen und die Federn im Mist vergraben hätte. Die Strafe bestand aus einer Abbitte und einem Goldducaten.

1705 hatte es ein Bürger gewagt, „aus einen ackher etwelliche Khierbessen zu entnemben“. Er rechtfertigte sich damit, dass ihm vom Sohn des Geschädigten zuvor Rüben und Äpfel gestohlen worden waren. Trotz des Versprechens der Besserung musste er ein Bußgeld zahlen und zwei Tage im Arrest verbringen. Diebstahl von Früchten scheint sehr beliebt gewesen zu sein.

1712⁷⁰ stahl ein Knecht neun Krautköpfe. Zur Strafe wurde ihm ein „Krauthgepl“ um den Hals gehängt und er damit durch den Markt geföhrt. Ein spezieller Diebstahl ereignete sich 1733. Dreiste Diebe entwendeten Speisen von einer „Hochzeith Kocherey“. Die Strafe hielt sich mit zwei Thalern in Grenzen.

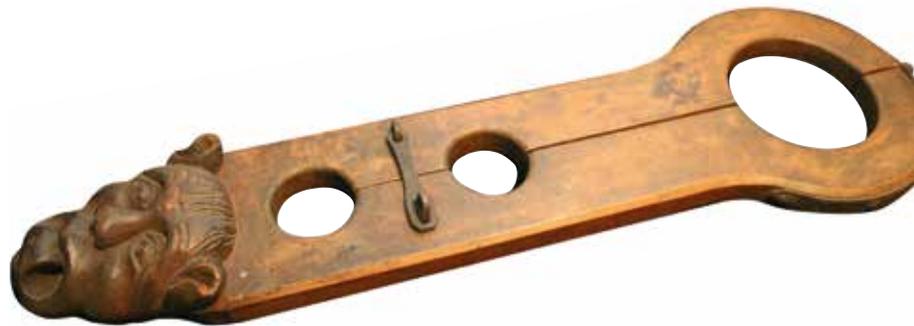
1757 fand bei der Schießhütte eine Feier statt, bei welcher der Amtsverwalter anwesend war. Aus seinem Rock wurde ein Beutel mit Geld gestohlen. Der Dieb, ein junger Bursche, erklärte, „weillen selber mit einen Zipf aus des Herrn amts Verwalter Rockh Taschen herausgehangen, habe er solchen gar

herausgezogen und zu sich genommen, geldt seye nicht mehr darin gewest“. Der Bursche wurde der Lüge bezichtigt und als Strafe „auf einen Stuehl gelegt und selben durch den Diener auf den blossen Hintern mit einer wohl gebundenen Ruethen in ansehen der Marckhts Jugent mit 15 wohl gemessenen Straichen gegeben werden“.

Ehestreitigkeiten

1691 beklagte sich eine Ehefrau über ihren Gatten. Der Richter schilderte die Situation, es sei „ain so übles haussen, das seye sich Ihren vorgeben nach nit lengers nit Ihme zu hausen gethraue,“ und der Mann hätte gedroht, das Haus in Brand zu stecken. Nach vorübergehender Trennung von Tisch und Bett hatte er die Chance, sich zu bessern oder er würde in der Mitte des Ortes „zur schau gestellet“ werden.

Mord, Beschimpfung, Besitzstörung und Diebstahl, aber auch Ehestreitigkeiten zählten zu den strafrechtlichen Vergehen.



Fiedel, Strafinstrument 17. Jh.

Burgmuseum Archeo Norico ©Alois Reinprecht



Hausansicht, Unterer Platz (heute Korallendruckerei) um 1900 – im 18. Jh. Schauplatz einer Beschimpfung mit Körperverletzung

⁶⁹StLA HADL, RAP, 9.1.1609, Hühnerdiebstahl | ⁷⁰StLA HADL, RAP, 4.9.1712, Diebstahl eines Krautkopfes



Straschek-Haus 1958 – im 17. Jh. Schauplatz einer unzüchtigen Handlung



Innenhof des Ganster-Hauses, heute Wolf, im 18. Jh. Schauplatz einer Familientragödie

©Preluschek

Gotteslästerung

Anlässlich eines Ehestreites beging der Mann 1743⁷¹ „Gottes Lästerungen und örgernussen“ mit dem Ziel, Gott zu beleidigen. Es wurde ihm geraten „solch sündhaffte und sträffliches Leben genzlichen zu vermeiden“, sollte sich dies wiederholen, würde sein Besitz verkauft und er müsse mit seiner Familie den Markt verlassen.

Vorwurf der Zauberei

1613 beschuldigte der Bader einen Bürger und sein Weib der „Zauberey“. Er musste innerhalb einer Frist dem Gericht Zeugen liefern, wozu er nicht imstande war und hatte 4 Dukaten Strafe zu zahlen.

1629 ereignete sich eine schwerwiegende Anschuldigung. Ein Dienstbursche, der von der Bäckerin des Hauses verwiesen worden war, wurde von einem Bürger „wegen der großen Kälte und aus Barmherzigkeit“ aufgenommen. Der Bub gab bekannt „der Pronegh habe den Schrädtl (Kobold) in seinem Hause“. Es kam zu einem Prozess, in welchem der Bursche aussagte, er habe einen Schrätl „einen khraproten Sagkh tragent in das Proneghsche Haus durch ein Fenster schliefen sehen“. Nach langen Verhandlungen entschloss man sich, es mit einer Abbitte und einer Strafzahlung bewenden zu lassen.

Körperverletzung

Der Schulmeister klagte 1639⁷² einen Knecht, dass dieser seinen Knecht mit Steinen blutig geschlagen habe. Nachdem der Bader eine Untersuchung durchgeführt hatte und zum Ergebnis kam, dass die Streiche tödlich hätten sein können, musste der Beschuldigte den Bader bezahlen, dem Beschädigten die Kost ersetzen und dem Opfer ein Paar Schuhe bezahlen.

1704 wurde ein Bürger der schweren Körperverletzung bezichtigt. Er habe einer alten Kindsfrau „mit seinen Maßstab ain Rippen abgeschlagen, auch die handt prochen schrettig und sonsten allerseits blau und halb tott auffreyer gassen geschlagen“. Da der Bürger schon mehrmals aufgefallen war, wurde er auf ewig des Marktes verwiesen.

1727 klagte ein Schneidergeselle einen Meister, dass er ihn rückwärts auf einen Steinhaufen geworfen und „sein Kopf daran gestossen und ain zan

ausgestossen, auch mit den Knie auf das gemacht (Geschlechtsteil) gesprungen, das Er ohnmechtig worden“. ⁷³ In diesem Fall kam es zu einem Vergleich und zur Bezahlung der Gerichtskosten.

1760 kam es zwischen einem Gesellen und seinem Meister zu einer Auseinandersetzung, bei welchem dem Gesellen eine Ohrfeige verabreicht wurde, „daß ihne Clagern das Blueth beym Maull und Nassen hergeflossen“. Der Beklagte wurde zur Bezahlung von zwei Messen verurteilt.

Ruhestörung

Im Ort war es Brauch, bei den „hereinziehenden“ Hochzeiten als Begrüßung zu schießen. 1734 entschloss man sich, dies wegen Ruhestörung und großer Gefahr zu verbieten. 1748 wurde ein Dekret des Hauptmannes erlassen, in welchem er vehement gegen Störenfriede und Unruhestifter vorging. Er führte an, „[...] das sündthafft ärgerliche Spillen und Trüncken auch sogar in denen Häuser deren Raths vewandten selbsten vast yber die halbe Nacht mit gröster gefahr des Feuers fortgesözt werde“ und bestimmte, dass ab 22 Uhr die Wirthhäuser gesperrt werden müssen und „frömften ankomenden gösten, nach 10 Uhr nachtszeith keinen Blaz geben sollen“. Auch 1753 musste man sich mit dieser Unart auseinandersetzen, als durch verlässliche Zeugen informiert wurde, „daß fast die meiste zeith sonderlich an Son und Feyertägen in den aldortigen Zäch und Würths Häussern instincte bis umb 1 und 2 Uhr nach Mitternacht aufunmässigen Trinckhen und ärgerlichen Spillen geluedert werde, wordurch dan nichts als allerhandt Sünd und Laster bluetristig und gefährliche Schlögereyen, wie diser Tägen in erlach bey gewiser Wüinkhl Compagnie beschechen, auch die greste gefahr des Feuers entstechen mag“. ⁷⁴

Unzucht

1615 konfrontierte man einen Bürger damit, „daß Er ein Junges Dürnlein ungefäh bey 13 [...] genottzwangt, daß sye seine fleischlich willen mit Ime hat pfleg muessen“. ⁷⁵

1639 wurde ein verheirateter Mann beim Ehebruch mit einer Magd erwischt. Der Rat beschloss für den Mann eine Geldstrafe und den Verweis aus dem Gemeindegebiet, die Magd wurde mit der Brechl, einem Strafinstrument für

⁷¹ StLA HADL, RAP, 9.11.1743, Gotteslästerung | ⁷² StLA HADL, RAP, 24.2.1639, Körperverletzung | ⁷³ StLA HADL, RAP, 2.10.1727, schwere Körperverletzung | ⁷⁴ StLA HADL, RAP, 31.8.1753, Ruhestörung | ⁷⁵ StLA HADL, RAP, 21.3.1615, Nötigung

unzüchtige Handlungen, öffentlich gedemütigt. **1655 wurde eine Frau wegen begangener Unzucht damit bestraft**, dass sie sechs Sonntage hindurch vor der Kirchtüre stehen musste, in der linken Hand eine Rute haltend, in der rechten Hand eine brennende Kerze. Der Bursche musste einen halben Tag am Pranger stehen und dann drei Jahre den Markt verlassen.

1736⁷⁶ wurde eine Magd befragt, die Zeugin einer unzüchtigen Handlung geworden war. Der Knecht „er were hinterwärts hinausgangen, alsdan seye schloffen gangen, endlich aber wider yber eine zeith lang aufgestanden und seye bloß fueßend unter den Boden hinauf gangen, daselbst gelost und gehört das das Mensch und der Kerl starckh geschnauft habe, mithin sie ihro eingebildet sie muessen in werckh begriffen sein, also seye sie zum böth hinzue gangen und den Junger auf der Menschin mit entblesten Patrimonio ligend angetroffen und folgendes herab gezogen auch bräff abgeprigelt, das Mensch seye in gewent gelögen aber ware eben vornhero entblest gewesen.“ Der Magd wurden die Haare geschoren, sie bekam ein graues Leinengewand angezogen, wurde in die Fiedel gespannt und mehrmals durch den Markt geführt. Der Bursche wurde des Ortes verwiesen.

Die Gerichtsprotokolle, die seit dem Jahre 1578 bis 1801, mit einigen Lücken, vorhanden sind, informieren noch über viele Vorfälle, Bestimmungen privater und öffentlicher Natur. Die oben genannten Fälle bieten einen kleinen Einblick in das umfangreiche Geschehen im Markt. Den Abschluss dieser Abhandlung soll eine **Beschreibung des Gelehrten Göth bilden**, der in mühevoller Kleinarbeit alle Landesteile der Steiermark in der ersten Hälfte des 19. Jh. untersucht und beschrieben hat. „Die Lebensweise der wirklich fleißigen Bewohner ist in der Regel einfach und sie beschäftigen sich in den verschiedenen Amtsbezirken vorzugsweise mit Feld- und Weinbau, mit der Viehzucht und Viehmastung, mit Holzarbeit, mit Verkohlen des Holzes, mit Bergbau und mit Fabriksarbeiten. Die Bewohner der Thäler leben von türkischen Weitzen, essen außer frischen und geräucherten Schweinflisch, welches sie selbst erzeugen, selten Fleisch. Die Gebirgsbewohner leben wieder (da sie den Türkenweizen kaufen müssen) von anderen Getraidegattungen. Die meisten Speisen werden sowohl in den Thälern als in den

Gebirgsgegenden mit süßer oder saurer Milch zubereitet. Als Getränke ist bey allen Bewohnern der alda wachsende Schilcher beliebt; da aber die Gebirgsbewohner denselben nicht immer haben können, so begnügen sie sich mit ihren selbst bereiteten Obstmost.

Bezeichnung der auf den Gesundheitszustand einflußreichsten Gebräuche und Vorurtheile: Hier verdienen die hie und da noch gebräuchlichsten großartigen Todtenmäller, wie auch die oft mehrere Tage andauernden Hochzeiten berührt zu werden. Ferner sind die Bewohner einiger Gegenden stark dem Trunke ergeben und berauschen sich häufig. Sie lieben den Wein über alles, betrachten ihn als ein Universal Stärkungsmittel, ja selbst als Medicamentum. Einen jedoch noch schädlicheren Einfluß auf die Gesundheit übt zwar überall, vorzugsweise aber die im Gebirg anzutreffende Unreinlichkeit der Wohnungen aus. Obwohl jede Gelegenheit diesem Uibelstande entgegen zu wirken, benützt wird, so konnte bisher doch noch wenig erwirkt werden.

Die Gebirgsbewohner einiger Gegenden glauben fest, daß jene Kinder, welche geimpft würden, den Teufl verschrieben seyen. Daher die Hartnäckigkeit, mit welcher sie der Impfung trotzen.

Dieses Vorurtheil, welches den Leuten von dem herumziehenden Bettelvolke beygebracht wird, lassen sie sich durch die besten Belehrungen der Priester nicht benehmen.“⁷⁷

Strafen gab es auch bei Gottestlästerung, Zauberei, Körperverletzung, Ruhestörung und Unzucht.



Vlg. Klugbinder Ecke Kirchengasse – im 18. Jh. Ausgangspunkt nächtlicher Ruhestörung

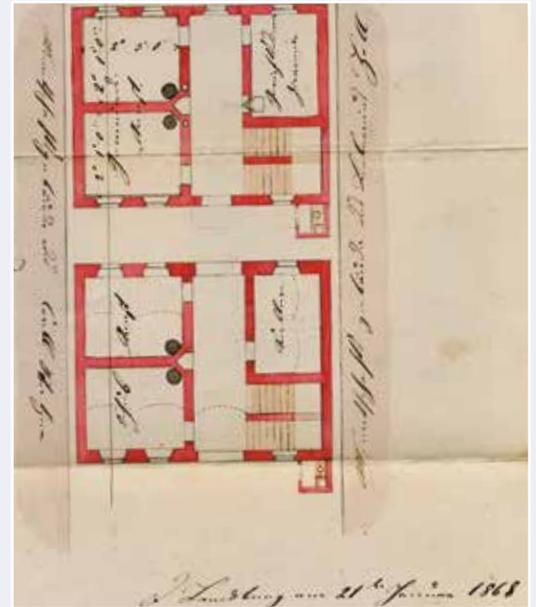
⁷⁶StLA HADL, RAP 27.2.1736, Unzucht zwischen Knecht und Magd | ⁷⁷Georg Göth, handschriftliche Aufzeichnungen Bezirk Deutschlandsberg, Steiermärkische Landesarchiv

Item Consperch.
 In foro. Area xvij. hanc q̄libz fuit
 dn̄. xxv. st̄. ij. ij. dn̄. xxv.
 pull. 1. i. armispr̄
 opa. ij. et.
 Ibid. Area ij. q̄z. una fuit
 dn̄. xx. pull. 1. opa. ij.
 Area fuit dn̄. v. pull. 1.
 Area fuit dn̄. xij.

Item ibid. Area Agri soluc. dn̄. xvij.
 Item meland. ibid. soluc. dn̄. xxv. pull. 1. opa. ij.
 Item iudicium ibid. soluc. dn̄. ij. 1.

In foro Consperch. dn̄. ij. 1. dn̄. xxxvij. et iudicium
 pull. xx. armispr̄. de p̄rio die de iudicio dn̄. m.
 opa. lxvij. 2 de foro. dn̄. m̄. iij. de
 collar. debz. m̄. d̄.

Item ibid. omnia una. q̄. edic.
 Item iuram. omni. cur̄. hanc
 Item decia. com̄. rap̄. m̄. decia.



Arrestbauten im alten Rathaus 1868

← Älteste Marktnennung 1322



Gasthof Posch, heute Puccini, erste Hälfte 20. Jh.



Ehemaliger Trattenteil des Marktes 1908, heute Pieber-Villa und Tennisplatz



Ringwegansicht um 1910 mit Hausäckern und -gärten der Bürger



Gesinde vor der Ruhri-Schmiede im Jahr 1908 ©Sammlung Lackner



Die ehemaligen Peyerlgründe (heutiges Muraufeld) mit Friedhof 1913



Ehrenforte in Sulz, Freiländer Straße um 1900



Burgegg 1909 mit der Kapelle als Übergabestelle der Straftäter



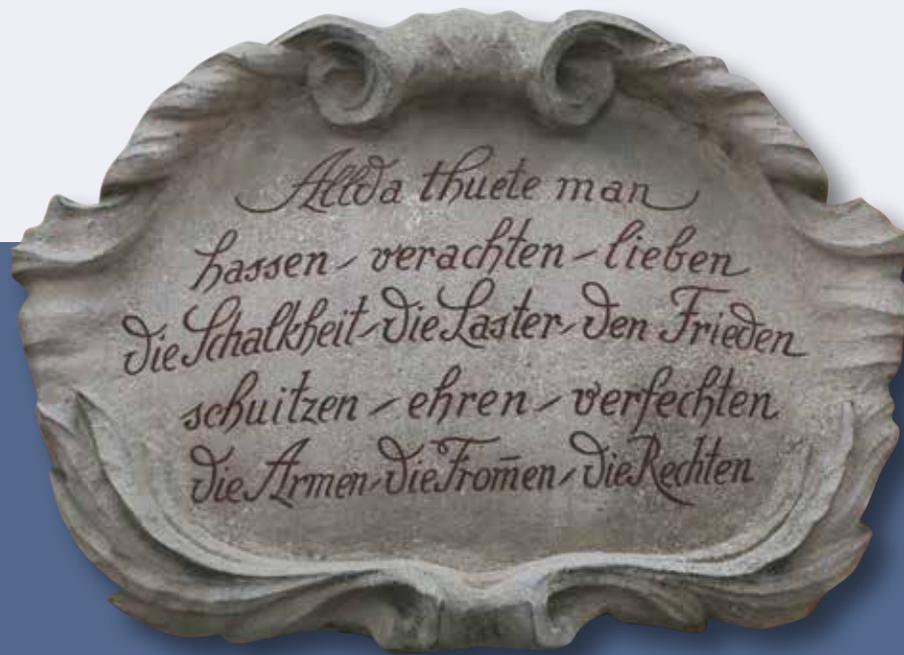
Knecht vor der Leopoldmühle um 1900



Bürgergesellschaft um 1900



Denggmüller und Gesinde um 1890



Pflichtentafel über dem Rathauseingang

©Alois Reinprecht

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Deutschlandsberg | Inhalt: Dr. Gerhard Fischer | Fotos, so nicht anders angegeben: Sammlung Dr. Gerhard Fischer bzw. Archiv der Stadtgemeinde | Grafische Gestaltung: caro Werbeagentur | Druck: Simadruck Deutschlandsberg
Alle Rechte vorbehalten

Erscheinungsdatum: 16.11.2022

Der Inhalt dieser Broschüre ist auch auf unserer Website www.deutschlandsberg.at zu finden.

Im Interesse einer guten Lesbarkeit wird auf die Verwendung genderspezifischer Formulierungen verzichtet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die verwendeten Formulierungen stets für beide Geschlechter zu verstehen sind und keinerlei geschlechterdiskriminierenden Hintergrund haben.